



LANDESGERICHT INNSBRUCK

200 Jv 688/25 p

JAHRESGESCHÄFTSVERTEILUNG

24.08.2026 bis 31.12.2026

Landesgericht Innsbruck
Maximilianstraße 4, 6020 Innsbruck

tel +43 5 76 014 342 000
fax +43 5 76 014 342 499
e-mail lginnsbruck.praesidium@justiz.gv.at

Bankverbindung:

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG

IBAN: AT50 0100 0000 0548 0065 BIC: BUNDATWW

JFM-PSK-Nebenkonto:

IBAN: AT64 0100 0000 0548 0395 BIC: BUNDATWW

ALLGEMEINE HINWEISE	Amtsstunden	Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr	Einlaufstelle/JSc und Präsidialgeschäftsabteilung geöffnet
	Parteienverkehr in den Geschäftsabteilungen	Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	
	Amtstag in Arbeits-u. Sozialrechtssachen	jeden Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr	
LANDESGERICHTS- PRÄSIDIUM	Präsident des Landesgerichts	Dr. Stutter	<i>Stellvertreter:innen:</i> Vizepräsident des Landesgerichts Dr. Jennewein Vizepräsident des Landesgerichts Mag. Krenn <i>Präsidialrichter:</i> Mag. Wallnöfer
	Vorsteherin der Geschäftsstelle	ADir Folie	<i>Stellvertreter:innen:</i> Rev Weber FOI KR Krall
	Geschäftsabteilung	<i>Leiter:in:</i> FOI KR Krall Zi.-Nr. N 812 / DW 342 449	<i>Stellvertreter:innen:</i> FOI M. Hörtnagl Kontr. Ilmer
ÜBERSICHT	Justiz-Servicecenter Einlaufstelle	<i>Neubau Parterre Zi.-Nr. N 006</i> FOI Egger (DW 342 270) FOI Hörtnagl (DW 342 269) OKontr Wegscheider (DW 342 229) Kontr Althaler (DW 342 371) <i>Neubau Parterre Zi.-Nr. N 003</i> OAAss Schneider (DW 342 272)	
	Gemeinsame Rechnungsführer:innen des Oberlandes- und Landesgerichts Innsbruck und Zahlstelle	<i>Neubau 2. Stock</i> FOI Stadlmayr FOI Tausendschön Kontr Feuchter	

Gerichts- abteilung	Geschäftskreis	Richter:in	Geschäfts- abteilung	Leiter:in der Geschäftsabteilung
1	(Rechtsmittel in) Ablehnungsentscheidungen	PräsdLG Dr. Stutter	1	Teamassistentz Straf II; Teamassistentz Insolvenz/R
2	Ziviler Rechtsmittelsenat,	Dr. Schnell	2, 52	Teamassistentz Insolvenz/R
3	Ziviler Rechtsmittelsenat	Dr. Waldhart	3, 53	Teamassistentz Insolvenz/R
4	Ziviler Rechtsmittelsenat	Mag. Mühlegger	4, 54	Teamassistentz Insolvenz/R
5	Ziviler Rechtsmittelsenat	Dr. Nigg, BA	5, 55	Teamassistentz Insolvenz/R
6	Zivilabteilung	Mag. Jenewein BA MSc	6	Teamassistentz Cg
7	Arbeits- und Sozialgericht	Dr. Kasseroler	65	Teamassistentz Cga/Cgs
8	Zivilabteilung	Mag. T. Hofer	8	Teamassistentz Cg
9	Firmenbuch	VPräs Dr. Jennewein	50, 58, 61, 62, 64	Teamassistentz Firmenbuch
10	Zivilabteilung	Mag. Rauchegger	10	Teamassistentz Cg
11	Zivilabteilung	Dr. Schranz	11	Teamassistentz Cg
12	Zivilabteilung	Mag. Steiner	12	Teamassistentz Cg
13	Insolvenz	HR Dr. Seiser	7, 13, 63	Teamassistentz Insolvenz/R
14	Zivilabteilung	Mag. Aichberger	14	Teamassistentz Cg
15	Zivilabteilung	Mag. Lonsing	15	Teamassistentz Cg
16	Arbeits- und Sozialgericht Firmenbuch	Dr. Madlener	16 56, 60, 68, 83	Teamassistentz Cga/Cgs Teamassistentz Firmenbuch
17	Zivilabteilung	Dr. Sanader	17	Teamassistentz Cg
18	Zivilabteilung	Mag. Jost	18	Teamassistentz Cg
19	Insolvenz	Dr. Fink	19, 49	Teamassistentz Insolvenz/R
20	Zivilabteilung	Mag. Hostek	20	Teamassistentz Cg
21	Rechtsmittelsenat in Strafsachen, Fortführungsanträge, Strafvollzug	Mag. Rohner	21	Teamassistentz Straf III Teamassistentz Straf I
22	Strafabteilung	Mag. Böhler	22	Teamassistentz Straf I
23	Strafabteilung	Mag. Steffan	23	Teamassistentz Straf III
24	Strafabteilung	Dr. Eberherr	24	Teamassistentz Straf III
25	Strafabteilung	Mag. Wallnöfer	25	Teamassistentz Straf III
26	Strafabteilung	Mag. Menardi	26	Teamassistentz Straf II
27	Strafabteilung	Dr. Santeler	27	Teamassistentz Straf III
28	Strafabteilung	Mag. Paul	28	Teamassistentz Straf I

29	Strafabteilung	Mag. Moser	29	Teamassistentz Straf II
30	Haft- und Rechtsschutz	Dr. Lukasser	30	Teamassistentz Straf I
31	Haft- und Rechtsschutz	Mag. Angerer	31	Teamassistentz Straf I
32	Haft- und Rechtsschutz	Dr. Putz	32	Teamassistentz Straf I
33	Strafabteilung	Mag. Obwieser	33	Teamassistentz Straf II
34	Strafabteilung	Mag. Posch	34, 57	Teamassistentz Straf II und I
36	Strafabteilung	HR Dr. Fleckl	36	Teamassistentz Straf II
37	Strafabteilung	Mag. Mair	37	Teamassistentz Straf III
38	Strafabteilung	Dr. N. Hofer	38	Teamassistentz Straf III
39	Strafabteilung	MMag. Dr. Rüßkamp	39	Teamassistentz Straf II
40	Zivilabteilung Insolvenz	Dr. Laich	40 51	Teamassistentz Cg Teamassistentz Insolvenz/R
41	Zivilabteilung	Mag. Renzler	41	Teamassistentz Cg
42	Zivilabteilung	Mag. Pilgram	42	Teamassistentz Cg
43	Zivilabteilung	Dr. Blecha	43	Teamassistentz Cg
44	Arbeits- und Sozialgericht	Dr. Götsch	44	Teamassistentz Cga/Cgs
45	Arbeits- und Sozialgericht	Mag. Spiegl, BA	45	Teamassistentz Cga/Cgs
46	Arbeits- und Sozialgericht	Mag. Gasser	46	Teamassistentz Cga/Cgs
47	Arbeits- und Sozialgericht	MMag. Dr. Talasz	47	Teamassistentz Cga/Cgs
48	Arbeits- und Sozialgericht	Mag. Dr. Tötsch	48	Teamassistentz Cga/Cgs
66	Zivilabteilung	Mag. Körner	66	Teamassistentz Cg
67	Zivilabteilung	Dr. Drexel	67	Teamassistentz Cg
69	Zivilabteilung	Dr. Stütler	69	Teamassistentz Cg
70	Zivilabteilung	Mag. Zerobin-Waibel	70	Teamassistentz Cg
71	Bedingte Entlassung	Mag. H. Hofer	71	Teamassistentz Straf III
73	Bedingte Entlassung	Dr. Schopper	73	Teamassistentz Straf III
75	Arbeits- und Sozialgericht	MMMag. Dr. Unger	75	Teamassistentz Cga/Cgs
76	Arbeits- und Sozialgericht	Dr. Praxmarer	76	Teamassistentz Cga/Cgs
79	Arbeits- und Sozialgericht	Mag. Krabichler, BA	79	Teamassistentz Cga/Cgs
80	Zivilabteilung	Mag. Heller	80	Teamassistentz Cg
81	Zivilabteilung	Mag. Gutheinz	81	Teamassistentz Cg
82	Zivilabteilung	Dr. Maurer	82	Teamassistentz Cg

84	Zivilabteilung	MMag. Schwager	84	Teamassistentz Cg
85	Zivilabteilung	MMag. Dr. Parth	85	Teamassistentz Cg

Teamassistenzen des Landesgerichts Innsbruck

Sparte	Teamleitung und Stellvertretung / ZiNr		Teamassistent:innen / ZiNr	
Präsidium	FOI KR Krall Kontr Ilmer	N 812 N 812	Okontr Gigovic Kontr Gostner Kontr Hoppichler	N 812 N 812 N 812
Cg	FOI Bucher FOI Hochrainer	N 609 N 602	KO Bucher KO Schober KO Staudacher OK Weiler	N 602 N 609 N 607 N 609
Firmenbuch	FOI Rainer FOI Schärmer	N 219 N 218	FOI Matzagg KO Holzknecht KO Suljic	N 219 N 220 N 220
Insolvenz/R	FOI Holzknecht OK Stix	N 710 N 710	FOI Appeltauer FOI Einkemmer FOI Haider KO Rados FOI Schmider	N 711 N 708 N 708 N 708 N 710
Cga/Cgs	FOI Lux FOI Pasquetto	N 334 N 334	FOI Dertnig FOI Madersbacher FOI Schöpf OK Schmölz	N 337 N 335 N 335 N 337
Straf I	FOI Kraßnig KO Brunner	N 231 A 125	KO Holzer KO A. Kapferer AAss Schranz	N 231 A 125 N 231
Straf II	OK Bichler OK Willard	A 128 A 128	KO Oblasser KO C. Kapferer KO Wilhelm	A 131 A 131 A 130
Straf III	OK. Jauernig KO Savic	A 132 A 132	KO Handl KO Halilovic KO Tiefenbrunn	A 134 A 133 A 134

GERICHTSABTEILUNG 1

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
Präsident des LG Dr. Stutter <i>Stellvertreter Einzelrichtersachen</i> VPräs Dr. Jennewein VPräs Mag. Krenn	1 Ns 1 Nc	I) Einzelrichter: a) Entscheidungen über Ablehnungen und Ausgeschlossenheiten nach § 45 Abs 1 StPO b) Entscheidungen über Ablehnungen und Ausgeschlossenheiten der Diplomrechtspfleger:innen nach § 7 RpflG iVm §§ 19 ff JN		Teamassistenz Straf II Teamassistenz Präsidium
<i>Stellvertreter und Mitglieder:</i> VPräs Dr. Jennewein (Verwendung mit 5% der Arbeitskapazität) <i>VPräs Mag. Krenn</i> (Verwendung mit 5% der Arbeitskapazität) <i>Ersatzmitglieder:</i> <i>Dr. Schnell</i> <i>Dr. Waldhart</i> <i>Mag. Mühlegger</i> <i>Dr. Nigg</i> <i>Dr. Geisberger</i> <i>Dr., Hupfauf</i> <i>Mag. Linder</i> <i>Dr. Dietrich</i> <i>Mag. Klotz</i> <i>Mag. Jost</i>	1 R/Nc	II) Senatssachen a) Entscheidungen über die Befangenheit, Ablehnung und Ausschließung von Richter:innen des Landesgerichts und der Vorsteher:innen der Bezirksgerichte (§ 23 JN); Entscheidungen über Anträge auf Delegation nach §§ 30f JN (1 Nc) b) Rechtsmittel wegen Befangenheit, Ablehnung und Ausschließung (ausgenommen in Strafsachen) (1 R)		Teamassistenz Insolvenz/R

GERICHTSABTEILUNG 2

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzender:</i> Dr. Schnell (Herabsetzung der Auslastung auf 50%) <i>Stellvertreter:innen und Mitglieder:</i> Dr. Hupfauf (Verwendung mit 50% der Arbeitskapazität) VPräs Mag. Krenn (Verwendung mit 35% der Arbeitskapazität) <i>Ersatzmitglieder und Stellvertreter:innen:</i> Dr. Klotz Mag. Jost Dr. Geisberger Dr. Dietrich Mag. Linder	2 R 2 Nc 2 Fsc	a) Rechtsmittel der streitigen Gerichtsbarkeit, Rekurse in Exekutions-, Grenzerneuerungs- und Grenzberichtigungssachen; Rekurse im außerstreitigen Verfahren nach dem HeizKG, dem MRG, dem LPG, dem WEG, WGG, WWG sowie Rekurse in Winkelschreibersachen; b) Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen allen Bezirksgerichten des Landesgerichtssprengels in bürgerlichen Rechtssachen; c) Entscheidungen über Fristsetzungsanträge gemäß § 91 GOG in Zivilsachen; Die unter a) bis c) angeführten Rechtssachen sind insoweit zu bearbeiten, als sie durch die Verteilungsordnung im Anhang I) D) dieser Abteilung zugewiesen werden.		Teamassistentenz Insolvenz/R
	52 R 52 Nc 52 Fsc	Angelegenheiten des Verfahrens außer Streitsachen: Rekurse gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte im Verfahren außer Streitsachen (einschließlich Grundbuchsachen); Angelegenheiten nach § 432 Abs 1 EO; Entscheidungen gemäß § 111 Abs 2 JN und über Fristsetzungsanträge gemäß § 91 GOG		Teamassistentenz Insolvenz/R
BE: Dr. Hupfauf <i>Stellvertreter:in:</i> VPräs Mag. Krenn		Hinsichtlich des Bezirksgerichts Innsbruck: Gerichtsabteilung 14 (Geschäftsabteilung 27) und Gerichtsabteilung 15 (Geschäftsabteilung 33)		
BE: VPräs Mag. Krenn <i>Stellvertreter:in:</i> Dr. Hupfauf		Hinsichtlich des Bezirksgerichts Innsbruck: Gerichtsabteilung 3 (Geschäftsabteilung 3), Gerichtsabteilung 6 (Geschäftsabteilung 54), Gerichtsabteilung 26 (Geschäftsabteilung 43 und 58) und Gerichtsabteilung 7 (Geschäftsabteilung 72)		

GERICHTSABTEILUNG 3

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzender:</i> Dr. Waldhart <i>Stellvertreter:innen und Mitglieder:</i> Dr. Hupfaut (Verwendung mit 50% der Arbeitskapazität) Dr. Klotz <i>Ersatzmitglieder und Stellvertreter:innen:</i> VPräs Mag. Krenn Mag. Linder Dr. Dietrich Dr. Geisberger Mag. Jost	3 R 3 Nc 3 Fsc	a) Die in der Geschäftsabteilung 2 unter a) bis c) angeführten Geschäfte, soweit sie nach der Verteilungsordnung im Anhang I) D) der Geschäftsabteilung 3 zugewiesen werden. b) Fachsenat für Rechtsmittel in Verfahren nach § 265 Abs 1 Z 1 IO		Teamassistenz Insolvenz/R
	53 R 53 Nc 53 Fsc	Alle Angelegenheiten wie in der Geschäftsabteilung 52		Teamassistenz Insolvenz/R
BE: Dr. Hupfaut <i>Stellvertreter:in:</i> Dr. Klotz		Hinsichtlich der Bezirksgerichte Telfs und Schwaz		
BE: Dr. Klotz <i>Stellvertreter:in:</i> Dr. Hupfaut		Hinsichtlich der Bezirksgerichte Imst, Landeck, Lienz, Silz, Zell am Ziller und Innsbruck: Gerichtsabteilung 1 (Geschäftsabteilung 19) und Gerichtsabteilung 18 (Geschäftsabteilung 36 [3A])		
Gemäß Umlaufbeschluss des Personalsenats vom 17.4.2026, 200 Jv 232/26 f, werden Mag. Jenewein, BA MSc, die zum Stichtag 1.5.2026 jüngsten 10 in der Geschäftsabteilung 3 angefallenen, noch keiner Referentin zugewiesenen Akten, die nicht nach der Geschäftsverteilung zwingend einer Referentin zuzuweisen sind, als Referent zur Erledigung zugeteilt. Beisitzerin ist bei den ungeraden Aktenzahlen das 1., bei den geraden Aktenzahlen das 2. ständige Senatsmitglied.				

GERICHTSABTEILUNG 4

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzender:</i> Mag. Mühlegger <i>Stellvertreter:innen und Mitglieder:</i> Mag. Linder Dr. Dietrich <i>Ersatzmitglieder und Stellvertreter:innen:</i> Mag. Jost Dr. Geisberger Dr. Klotz Dr. Hupfaut VPräs Mag. Krenn	4 R 4 Nc 4 Fsc	a) Die in der Geschäftsabteilung 2 unter a) bis c) angeführten Geschäfte, soweit sie nach der Verteilungsordnung im Anhang I) D) der Geschäftsabteilung 4 zugewiesen werden. b) Fachsenat für Rechtsmittel in Verfahren nach § 265 Abs 1 Z 2 IO		Teamassistentenz Insolvenz/R
	54 R 54 Nc 54 Fsc	Alle Angelegenheiten wie in der Geschäftsabteilung 52		Teamassistentenz Insolvenz/R
BE: Mag. Linder <i>Stellvertreter:in:</i> Dr. Dietrich		Hinsichtlich des Bezirksgerichts Hall i. T.: Gerichtsabteilung 1, Gerichtsabteilung 4 (Geschäftsabteilung 14), Unterbringungssachen aus den Gerichtsabteilungen 4 und 5, Heimaufenthaltssachen und Grundbuchssachen sowie des Bezirksgerichts Innsbruck: Gerichtsabteilung 2 (Geschäftsabteilung 47), Gerichtsabteilung 9 (Geschäftsabteilungen 2, 52 und 69), Gerichtsabteilung 15 (Geschäftsabteilung 6), Gerichtsabteilung 3 (Geschäftsabteilung 49), Gerichtsabteilung 21 (Geschäftsabteilung 41), Gerichtsabteilung 22 (Geschäftsabteilung 57 und 68)		
BE: Dr. Dietrich <i>Stellvertreter:in:</i> Mag. Linder		Hinsichtlich des Bezirksgerichts Innsbruck: Gerichtsabteilung 4 (Geschäftsabteilung 4), Gerichtsabteilung 19 (Geschäftsabteilung 64), Gerichtsabteilung 24 (Geschäftsabteilungen 37 und 48), des Bezirksgerichts Rattenberg und des Bezirksgerichts Hall i. T.: Gerichtsabteilung 6 (Geschäftsabteilung 6) und Gerichtsabteilung 7 (Geschäftsabteilung 16)		

GERICHTSABTEILUNG 5

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzender:</i> Dr. Nigg, BA <i>Stellvertreter:innen und Mitglieder:</i> Dr. Geisberger Mag. Jost (Verwendung mit 50% der Arbeitskapazität) <i>Ersatzmitglieder und Stellvertreter:innen:</i> Dr. Dietrich Mag. Linder Dr. Hupfaut Dr. Klotz VPräs Mag. Krenn	5 R 5 Nc 5 Fsc	Die in der Geschäftsabteilung 2 unter a) bis c) angeführten Geschäfte, soweit sie nach der Verteilungsordnung im Anhang I) D) der Geschäftsabteilung 5 zugewiesen werden.		Teamassistentz Insolvenz/R
	55 R 55 Nc 55 Fsc	Alle Angelegenheiten wie in der Geschäftsabteilung 52		Teamassistentz Insolvenz/R
BE: Dr. Geisberger <i>Stellvertreter:in:</i> Mag. Jost		Hinsichtlich des Bezirksgerichts Kufstein und des Bezirksgerichts Innsbruck: Gerichtsabteilung 5 (Geschäftsabteilung 5) und Gerichtsabteilung 27 (Geschäftsabteilungen 67 und 70)		
BE: Mag. Jost <i>Stellvertreter:in:</i> Dr. Geisberger		Hinsichtlich der Bezirksgerichte Reutte und Kitzbühel		

GERICHTSABTEILUNG 6

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzende und Einzelrichterin:</i> Mag. Lucas Jenewein BA, MSc (Verwendung mit 40%) <i>Stellvertreter:innen, Mitglieder und Ersatzmitglieder:</i> MMag. Dr. Parth Mag. Jost Mag. Hostek Dr. Maurer Mag. Gutheinz	6 Cg 6 Nc	Streitsachen der allgemeinen und besonderen Gerichtsbarkeit nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) E) des Anhangs		Teamassistentenz Cg
Gemäß Beschluss des Außensenats beim Oberlandesgericht Innsbruck vom 29.4.2026, 201 Jv 111/26 x, wurde die weitere Bearbeitung des unter 6 Cg 12/26 i geführten Verfahrens der Gerichtsabteilung 84 zugewiesen.				

GERICHTSABTEILUNG 7

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzende und Einzelrichterin:</i> Dr. Kasseroler <i>Stellvertreter:innen und Ersatzrichter:innen:</i> Dr. Madlener Dr. Götsch Mag. Spiegl, BA Mag. Gasser MMag. Dr. Talasz MMag. Dr. Tötsch Dr. Praxmarer Mag. Krabichler, BA MMMag. Dr. Unger	65 Cga 65 Cgs 65 Nc	a) Arbeitsrechtssachen und Außerstreitsachen gem § 92 ASGG nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) F) des Anhangs b) Sozialrechtssachen nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) G) des Anhangs c) Amtstag		Teamassistentz Cga/Cgs

GERICHTSABTEILUNG 8

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzender und Einzelrichter:</i> Mag. T. Hofer <i>Stellvertreter:innen, Mitglieder und Ersatzmitglieder:</i> Mag. Aichberger Dr. Laich Mag. Renzler Mag. Pilgram	8 Cg 8 Nc	Streitsachen der allgemeinen und besonderen Gerichtsbarkeit nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) E) des Anhangs		Teamassistenz Cg
Gemäß Beschluss des Außensenats beim Oberlandesgericht Innsbruck vom 29.4.2026, 201 Jv 111/26 x, wurde die weitere Bearbeitung der unter 8 Cg 94/19 b und 8 Cg 47/23 x geführten Verfahren der Gerichtsabteilung 84 zugewiesen.				

GERICHTSABTEILUNG 9

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
Richter: VPäs Dr. Jennewein (Verwendung mit 50% der Arbeitskapazität) Stellvertreter: Dr. Madlener Dr. Seiser	9	I) Einzelrichter in Firmenbuchsachen sowie Angelegenheiten nach dem Privatstiftungsgesetz, sonstige gesellschaftsrechtliche Außerstreitsachen, und zwar hinsichtlich der Sprengel der Geschäftsabteilungen 50, 61 und 64		Teamassistentz Firmenbuch
	50 Fr 50 Nc	Sprengel des BG Innsbruck hinsichtlich der Orte im Bezirk Innsbruck-Stadt , und damit hinsichtlich aller Rechtsträger, deren Firma mit den Buchstaben „A“ - „Z“ beginnt, wobei die allgemeinen Verteilungsgrundsätze gemäß Anhang I) D) gelten)	Rev Bergmann für A, R ADir Santner für B, M , ORev Wurzenrainer für N , ADir Fuchs für S, T, U ADir Weitlaner für D, L, O, P , Q, V, W, X, Y, Z ADir Illmer für H, I, J, K ADir Proprenter für C, E, F, G	
	61 Fr 61 Nc	Sprengel der BG Hall in Tirol, Schwaz und Lienz	ORev Wurzenrainer Stellvertreter: Rev Bergmann ADir Proprenter	
	64 Fr 64 Nc	Sprengel des BG Kitzbühel	ADir Weitlaner Stellvertreter:innen: ADir Santner ADir Proprenter	
Stellvertreter: Dr. Madlener Dr. Seiser	58 T	II) Einzelrichter für Aufgebotssachen sowie Anträge auf gerichtlichen Erlag	ADir Weber, BA Stellvertreter:innen: ADir Weitlaner ADir Folie	Teamassistentz Cg
Stellvertreter: Päs Dr. Stutter	50 Ns	III) Angelegenheiten, in denen das Landesgericht über Anregungen gem § 382 Abs 2 Z 6a Geo. idF BGBl II 336/2024 in Bezug auf Akten zu entscheiden hat, die im Tiroler Landesarchiv oder anderen einschlägigen Archiven nach dem BundesarchivG oder der Archiv-V verwahrt werden		FOI KR Krall

GERICHTSABTEILUNG 10

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzende und Einzelrichterin:</i> Mag. Rauchegger <i>Stellvertreter:innen, Mitglieder und Ersatzmitglieder:</i> Dr. Sanader Mag. Steiner Dr. Schranz Mag. Lonsing	10 Cg 10 Nc	Streitsachen der allgemeinen und besonderen Gerichtsbarkeit nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) E) des Anhangs		Teamassistenz Cg
Gemäß Beschluss des Außensenats beim Oberlandesgericht Innsbruck vom 29.4.2026, 201 Jv 111/26 x, wurde die weitere Bearbeitung des unter 10 Cg 97/20 k geführten Verfahrens der Gerichtsabteilung 84 zugewiesen.				

GERICHTSABTEILUNG 11

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzender und Einzelrichter:</i> Dr. Schranz <i>Stellvertreter:innen, Mitglieder und Ersatzmitglieder:</i> Dr. Drexel Mag. T. Hofer Mag. Heller Dr. Laich	11 Cg 11 Nc	Streitsachen der allgemeinen und besonderen Gerichtsbarkeit nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) E) des Anhangs		Teamassistentenz Cg
Gemäß Beschluss des Außensenats beim Oberlandesgericht Innsbruck vom 29.4.2026, 201 Jv 111/26 x, wurde die weitere Bearbeitung der unter 11 Cg 9/18 a und 11 Cg 120/21 a geführten Verfahren der Geschäftsabteilung 84 zugewiesen.				

GERICHTSABTEILUNG 12

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzende und Einzelrichterin:</i> Mag. Steiner <i>Stellvertreter:innen, Mitglieder und Ersatzmitglieder:</i> Mag. Renzler Mag. Pilgram Mag. Körner Dr. Stütler	12 Cg 12 Nc	Streitsachen der allgemeinen und besonderen Gerichtsbarkeit nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) E) des Anhangs		Teamassistentenz Cg

GERICHTSABTEILUNG 13

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
Richter: HR Dr. Seiser (Herabsetzung der Auslastung auf 75%) Stellvertreter:innen: Dr. Fink Dr. Laich VPräs Dr. Jennewein	7 S 7 Nc 7 RSt	I) Insolvenzen, Verfahren nach URG, Geschäftsaufsichten, Verfahren nach der Restrukturierungsordnung gemäß den für die Geschäftsabteilungen 13, 19 und 40 geltenden Verteilungsgrundsätzen (siehe Punkt H des Anhangs)		Teamassistentenz Insolvenz/R
	63 Se 63 Nc	II) Einzelrichter für Insolvenzeröffnungsanträge gemäß den für die Geschäftsabteilungen 13, 19 und 40 geltenden Verteilungsgrundsätzen (siehe Punkt H des Anhangs)		
	13 Cg 13 Nc	III) Streitsachen gemäß Beschluss des Personalsenats vom 15.12.2021, 100 Jv 2197/21 h		Teamassistentenz Cg

GERICHTSABTEILUNG 14

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzende und Einzelrichterin:</i> Mag. Aichberger <i>Stellvertreter:innen, Mitglieder und Ersatzmitglieder:</i> Mag. T. Hofer Mag. Rauchegger Dr. Sanader Mag. Heller	14 Cg 14 Nc	a) alle Rechtsstreitigkeiten, die vor das Insolvenzgericht gehören oder vor dieses gem § 263 IO gebracht werden können, sowie alle nach der Insolvenzeröffnung angebrachten Klagen, in denen ein Insolvenzverwalter Kläger oder Beklagter ist b) Streitsachen der allgemeinen und besonderen Gerichtsbarkeit nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) E) des Anhangs		Teamassistentenz Cg

GERICHTSABTEILUNG 15

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzende und Einzelrichterin:</i> Mag. Lonsing <i>Stellvertreter:innen, Mitglieder und Ersatzmitglieder:</i> Dr. Laich Mag. Renzler Mag. Pilgram Mag. Körner	15 Cg 15 Nc	Streitsachen der allgemeinen und besonderen Gerichtsbarkeit nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) E) des Anhangs		Teamassistentenz Cg

GERICHTSABTEILUNG 16

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzender und Einzelrichter:</i> Dr. Madlener (Verwendung mit 60% / 40% der Arbeitskapazität) <i>Stellvertreter:innen und Ersatzrichter:innen:</i> Dr. Kasseroler Mag. Krabichler, BA Dr. Götsch Mag. Spiegl, BA Mag. Gasser MMag. Dr. Talasz MMag. Dr. Tötsch MMMag. Dr. Unger Dr. Praxmarer	16 Cga 16 Cgs 16 Nc	I) Arbeitsrechtssachen und Außerstreitsachen gem § 92 ASGG nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) F) des Anhangs II) Sozialrechtssachen nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) G) des Anhangs III) Amtstag		Teamassistentz Cga/Cgs
<i>Stellvertreter:</i> VPräs Dr. Jennewein HR Dr. Seiser		IV) Einzelrichter in Firmenbuchsachen sowie Angelegenheiten nach dem Privatstiftungsgesetz, sonstige gesellschaftsrechtliche Außerstreitsachen, und zwar hinsichtlich der Sprengel der Geschäftsabteilungen 56, 60, 62, 68 und 83		Teamassistentz Firmenbuch
	56 Fr 56 Nc	Sprengel des BG Kufstein und Silz	Rev Bergmann <i>Stellvertreter:innen:</i> ORev Wurzenrainer ADir Weitlaner	
	60 Fr 60 Nc	Sprengel des BG Landeck, Reutte, Imst und Telfs	ADir Santner <i>Stellvertreter:innen:</i> ADir Weitlaner ADir Propreter	
	62 Fr 62 Nc	Sprengel des BG Zell am Ziller	ADir Fuchs <i>Stellvertreter:in:</i> ADir Illmer	

	68 Fr 68 Nc	Sprengel des BG Innsbruck hinsichtlich der Orte im Bezirk Innsbruck-Land	ADir Illmer Stellvertreterin: ADir Fuchs	
	83 Fr 83 Nc	Sprengel des BG Rattenberg	ADir Proprenter <i>Stellvertreter:innen:</i> ADir Bergmann ORev Wurzenrainer	

GERICHTSABTEILUNG 17

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzende und Einzelrichterin:</i> Dr. Sanader <i>Stellvertreter:innen, Mitglieder und Ersatzmitglieder:</i> Mag. Rauchegger Dr. Stütler Mag. Aichberger Dr. Schranz	17 Cg 17 Nc	Streitsachen der allgemeinen und besonderen Gerichtsbarkeit nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) E) des Anhangs		Teamassistentenz Cg

Gemäß Beschluss des Personalsenats vom 27.5.2026, 200 Jv 229/26i, werden der Gerichtsabteilung 17 mit 1.6.2026 1.500 Punkte im DivA gutgeschrieben.

GERICHTSABTEILUNG 18

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzender und Einzelrichter:</i> Mag. Jost (Verwendung mit 50% der Arbeitskapazität) <i>Stellvertreter:innen, Mitglieder und Ersatzmitglieder:</i> Mag Jenewein BA, MSc Dr. Maurer Mag. Gutheinz Mag. Zerobin-Waibel	18 Cg 18 Nc	Streitsachen der allgemeinen und besonderen Gerichtsbarkeit nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) E) des Anhangs		Teamassistenz Cg

GERICHTSABTEILUNG 19

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Richterin:</i> Dr. Fink (Verwendung mit 85% der Arbeitskapazität)	19 S 19 Nc 19 RSt	I) Insolvenzen, Verfahren nach URG, Geschäftsaufsichten, Verfahren nach der Restrukturierungsordnung gemäß den für die Geschäftsabteilungen 13, 19 und 40 geltenden Verteilungsgrundsätzen (siehe Punkt H des Anhangs)		Teamassistentenz Insolvenz/R
<i>Stellvertreter:innen:</i> Dr. Seiser Dr. Laich VPräs Dr. Jennewein	49 Se 49 Nc	II) Einzelrichter für Insolvenzeröffnungsanträge gemäß den für die Geschäftsabteilungen 13, 19 und 40 geltenden Verteilungsgrundsätzen (siehe Punkt H des Anhangs)		
<i>Stellvertreter:</i> VPräs Dr. Jennewein Präs Dr. Stutter	49 Nc	III) Alle ab 1.1.2021 anfallenden Angelegenheiten, in denen das Landesgericht im Verfahren außer Streitsachen über Beschwerden gem § 85 GOG zu entscheiden oder sonst in erster Instanz tätig zu werden hat und die in dieser Geschäftsverteilung nicht einer anderen Abteilung zugewiesen sind, insbesondere Entschädigungen, Ersätze, Beiträge und Kosten wegen Enteignungen und anderen Inanspruchnahmen, Erlagssachen einschließlich Verfügungen über Verwahrnisse, Zivilsachen nach Artikel XXX Z 1 und XXXII § 15 des Außerstreitbegleitgesetzes BGBl I Nr 112/2003; Exekutionssachen analog § 79 JN.		Teamassistentenz Insolvenz/R
<i>Stellvertreter:</i> HR Dr. Seiser Präs Dr. Stutter	19 Cg 19 Nc	IV) Streitsachen gemäß Beschluss des Personalsenats vom 15.12.2021, 100 Jv 2197/21 h		Teamassistentenz Cg

GERICHTSABTEILUNG 20

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzender und Einzelrichter:</i> Mag. Hostek (Verwendung mit 60% der Arbeitskapazität) <i>Stellvertreter:innen, Mitglieder und Ersatzmitglieder:</i> Mag. Gutheinz Mag. Zerobin-Waibel Mag. Jost Dr. Maurer	20 Cg 20 Nc	Streitsachen der allgemeinen und besonderen Gerichtsbarkeit nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) E) des Anhangs		Teamassistenz Cg

GERICHTSABTEILUNG 21

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
Vorsitzende: Mag. Rohner Stellvertreter:innen: Mag. H. Hofer Dr. Schopper (Verwendung mit 80% der Arbeitskapazität) Leiter:innen der Abteilung 34, 22, 25 – 29, 33, 36 – 39, 23, 24, 30 – 32 Mitglieder: Mag. H. Hofer Dr. Schopper Ersatzmitglieder: Leiter:innen der Abteilung 34, 22, 25 – 29, 33, 36 – 39, 23, 24, 30 – 32	21 BI 21 Ns	1) a) Verhandlungen und Entscheidungen über Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse der Bezirksgerichte und über Kompetenzkonflikte zwischen Bezirksgerichten, ausgenommen die unter 2)b) genannten Beschwerden		Teamassistenz Straf III
	21 Ns 21 Fss	b) Entscheidungen über Fristsetzungsanträge gem § 91 GOG in Strafsachen		
	21 BE	c) Vollzugsgericht: Vorsitzende, Stellvertreter:innen und Mitglieder laut Anhang II) 2)		
	21 Ns	d) Strafsenatssachen, die nicht schon einem anderen Senat zugewiesen sind (beispielsweise Überwachungsverfahren und Verfahren zur Vollstreckung ausländischer Entscheidungen nach dem ARHG und der EU-JZG)		
	21 BI	e) Entscheidungen über Anträge auf Fortführung (§ 195 StPO) und Anträge auf Verfolgung (§ 197c StPO)		
	21 HR	f) Entscheidungen über Anträge auf Wiederaufnahme nach § 357 Abs 1 StPO im Fall einer gerichtlichen Einstellung im Ermittlungsverfahren (§ 108 StPO) oder im Falle eines nicht bloß vorläufigen Rücktritts der Staatsanwaltschaft von der Verfolgung nach dem 11. Hauptstück der StPO		

<i>Einzelrichter:in:</i> a) Mag. Rohner <i>Stellvertreter:innen:</i> Mag. H. Hofer Dr. Schopper b) Mag. H. Hofer <i>Stellvertreter:innen:</i> Dr. Schopper Mag. Rohner c) Dr. Schopper <i>Stellvertreter:innen:</i> Mag. Rohner Mag. H. Hofer <i>jeweils weitere Stellvertreter:innen:</i> Leiter:innen der Abteilung 34, 22, 25 – 29, 33, 36 – 39, 23, 24, 30 – 32	21 Hs	2) a) Einzelrichter:in für Hs-Sachen		Teamassistenz Straf III
	21 Ns	b) Einzelrichter:in für Beschwerden gem. § 31 Abs 5 StPO c) Einzelrichter:in für Überwachungsverfahren und Verfahren zur Vollstreckung ausländischer Entscheidungen nach dem ARHG und der EU-JZG sowie Einzelrichtersachen, die nicht schon einem/einer anderen Einzelrichter:in zugewiesen sind. Hierbei werden die anfallenden Akten beginnend mit Mag. Rohner alternierend Mag. Rohner, Mag. H. Hofer und Dr. Schopper zugeteilt, wobei Dr. Schopper bei jedem fünften Durchgang ausgelassen wird.		
<i>Vorsitzende:</i> Mag. Rohner <i>Stellvertreter:innen und Mitglieder:</i> Mag. H. Hofer jeweiliger Leiter:in der Gerichtsabt. bzw. deren/dessen Stellvertreter:in als Leiter:in der Gerichtsabt., in der der zu bearbeitende Akt anhängig ist <i>Ersatzmitglieder:</i> Dr. Schopper Leiter:innen der Abteilung 34, 22, 25 – 29, 33, 36 – 39, 23, 24, 30 – 32	21 BI	3) Senatssachen gem. § 31 Abs 6 Z 2 StPO		Teamassistenz Straf III
<i>Vorsitzende:</i> Mag. Rohner <i>Stellvertreter:innen:</i> Mag. H. Hofer Dr. Schopper Leiter:innen der Abteilung 34, 22, 25 – 29, 33, 36 – 39, 23, 24, 30 – 32	21 BI	4) Vollzugsachen nach § 16 Abs 3 StVG (Senatssachen)		Teamassistenz Straf I

<i>Richterliche Mitglieder:</i> Mag. H. Hofer Dr. Schopper Leiter:innen der Abteilung 34, 22, 25 – 29, 33, 36 – 39, 23, 24, 30 – 32				
<i>Vorsitzende:</i> Mag. Rohner <i>Stellvertreter:innen:</i> Mag. H. Hofer Dr. Schopper Leiter:innen der Abteilung 34, 22, 25 – 29, 33, 36 – 39, 23, 24, 30 – 32	21 BI 21 BE	5) Vollzugsachen nach § 18c StVG (Senatssachen) laut Anhang II) 2) E)		Teamassistenz Straf I

GERICHTSABTEILUNG 22

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzender und Einzelrichter:</i> Mag. Böhler <i>Stellvertreter:innen:</i> Leiter:in der Gerichtsabt. 33 Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 in aufsteigender (numerischer) Reihenfolge; <i>zweite/r Richter:in gem. § 32 Abs 1a StPO und Ersatzrichter:in nach § 221 Abs 4 StPO:</i> Leiter:in der Gerichtsabt. 33 Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 in aufsteigender (numerischer) Reihenfolge, Mitglieder des BI-Senats in aufsteigender (alphabetischer) Reihenfolge, und zwar beginnend mit der/dem der gegenständlichen Gerichtsabt. numerisch/ alphabetisch nachfolgenden Gerichtsabt./ Mitglied	22 Hv 22 BE 22 Ns	a) Schöffengericht und Einzelrichter:in für allgemeine Strafsachen gemäß den für die Gerichts- und Geschäftsabteilungen 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 geltenden Verteilungsgrundsätzen b) Schöffengericht und Einzelrichter:in für Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (in welcher Ausprägung immer) gem. den für die Geschäftsabteilungen 22, 25 und 38 geltenden Verteilungsgrundsätzen c) Vollzugssachen laut Anhang II) 2) d) Feststellungs- und Entschädigungsanträge nach Art 7 § 3 bis § 5 des Budgetbegleitgesetzes 2024 (BGBl I 152/2023)		Teamassistenten Straf I

GERICHTSABTEILUNG 23

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzende und Einzelrichterin:</i> Mag. Steffan <i>Stellvertreter:innen, zweite/r Richter:in gem. § 32 Abs 1a StPO und Ersatzrichter:in nach § 221 Abs 4 StPO:</i> Leiter:in der Gerichtsabt. 27 Leiter:in der Gerichtsabt. 34 Leiter:in der Gerichtsabt. 36 Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 in absteigender (numerischer) Reihenfolge, Mitglieder des BI-Senats in absteigender (alphabetischer) Reihenfolge, und zwar beginnend mit der/dem der gegenständlichen Gerichtsabt. numerisch/alphabetisch vorgehenden Gerichtsabt./Mitglied	23 Hv 23 BE 23 Ns	a) Schöffengericht und Einzelrichter:in für allgemeine Strafsachen gemäß den für die Gerichts- und Geschäftsabteilungen 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 geltenden Verteilungsgrundsätzen b) Schöffengericht und Einzelrichter:in für Jugendstrafsachen sowie für Strafsachen junger Erwachsener c) Geschworenengericht laut Anhang II) 1) A) d) Vollzugssachen laut Anhang II) 2) e) Feststellungs- und Entschädigungsanträge nach Art 7 § 3 bis § 5 des Budgetbegleitgesetzes 2024 (BGBl I 152/2023)		Teamassistentenz Straf III

GERICHTSABTEILUNG 24

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzende und Einzelrichterin:</i> Dr. Eberherr <i>Stellvertreter:innen:</i> Leiter:in der Gerichtsabt. 39, Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 in aufsteigender (numerischer) Reihenfolge, und zwar beginnend mit der/dem der gegenständlichen Gerichtsabt. numerisch/alphabetisch nachfolgenden Gerichtsabt./Mitglied <i>zweite/r Richter:in gem. § 32 Abs 1a StPO und Ersatzrichter:in nach § 221 Abs 4 StPO:</i> Leiter:in der Gerichtsabt. 25 Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 in aufsteigender (numerischer) Reihenfolge, Mitglieder des BI-Senats in aufsteigender (alphabetischer) Reihenfolge, und zwar beginnend mit der/dem der gegenständlichen Gerichtsabt. numerisch/alphabetisch nachfolgenden Gerichtsabt./Mitglied	24 Hv 24 BE 24 Ns	a) Schöffengericht und Einzelrichter:in für allgemeine Strafsachen gemäß den für die Gerichts- und Geschäftsabteilungen 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 geltenden Verteilungsgrundsätzen b) Schöffengericht und Einzelrichter:in für Strafsachen nach dem Mediengesetz c) Geschworenengericht laut Anhang II) 1) A) d) Vollzugssachen laut Anhang II) 2) e) Feststellungs- und Entschädigungsanträge nach Art 7 § 3 bis § 5 des Budgetbegleitgesetzes 2024 (BGBl I 152/2023)		Teamassistenz Straf II

GERICHTSABTEILUNG 25

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzender und Einzelrichter:</i> Mag. Wallnöfer (Verwendung mit 50% der Arbeitskapazität) <i>Stellvertreter:innen:</i> Leiter:in der Gerichtsabt. 38 Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 in absteigender (numerischer) Reihenfolge <i>zweite/r Richter:in gem. § 32 Abs 1a StPO:</i> Leiter:in der Gerichtsabt. 26 Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 in absteigender (numerischer) Reihenfolge, Mitglieder des BI-Senats in absteigender (alphabetischer) Reihenfolge, und zwar beginnend mit der/dem der gegenständlichen Gerichtsabt. numerisch/alphabetisch vorgehenden Gerichtsabt./Mitglied	25 Hv 25 BE 25 Ns	a) Schöffengericht und Einzelrichter:in für allgemeine Strafsachen gemäß den für die Gerichts- und Geschäftsabteilungen 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 geltenden Verteilungsgrundsätzen b) Schöffengericht und Einzelrichter:in für Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (in welcher Ausprägung immer) gem. den für die Geschäftsabteilungen 22, 25 und 38 geltenden Verteilungsgrundsätzen c) Vollzugssachen laut Anhang II) 2) d) Feststellungs- und Entschädigungsanträge nach Art 7 § 3 bis § 5 des Budgetbegleitgesetzes 2024 (BGBl I 152/2023)		Teamassistenz Straf III

GERICHTSABTEILUNG 26

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzender und Einzelrichter:</i> Mag. Menardi <i>Stellvertreter:innen, zweite/r Richter:in gem. § 32 Abs 1a StPO und Ersatzrichter:in nach § 221 Abs 4 StPO:</i> Leiter:in der Gerichtsabt. 29 Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 in aufsteigender (numerischer) Reihenfolge, Mitglieder des BI-Senats in aufsteigender (alphabetischer) Reihenfolge, und zwar beginnend mit der/dem der gegenständlichen Gerichtsabt. numerisch/alphabetisch nachfolgenden Gerichtsabt./Mitglied	26 Hv 26 BE 26 Ns	a) Schöffengericht und Einzelrichter:in für allgemeine Strafsachen gemäß den für die Gerichts- und Geschäftsabteilungen 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 geltenden Verteilungsgrundsätzen b) Schöffengericht und Einzelrichter:in für Verfahren wegen vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 ff StGB) sowie wegen §§ 99, 105, 106, 106a, 107, 107a, 107b, 107c und 109 StGB, sofern diese gegen Angehörige (§ 72 StGB) der oder des Angeklagten begangen worden sind c) Vollzugssachen laut Anhang II) 2) d) Feststellungs- und Entschädigungsanträge nach Art 7 § 3 bis § 5 des Budgetbegleitgesetzes 2024 (BGBl I 152/2023)		Teamassistenz Straf II

GERICHTSABTEILUNG 27

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzender und Einzelrichter:</i> Dr. Santeler, LL.M., LL.M. <i>Stellvertreter:innen, zweite/r Richter:in gem. § 32 Abs 1a StPO und Ersatzrichter:in nach § 221 Abs 4 StPO:</i> Leiter:in der Gerichtsabt. 23 Leiter:in der Gerichtsabt. 36 Leiter:in der Gerichtsabt. 34 Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 in absteigender (numerischer) Reihenfolge, Mitglieder des BI-Senats in absteigender (alphabetischer) Reihenfolge, und zwar beginnend mit der/dem der gegenständlichen Gerichtsabt. numerisch/alphabetisch vorgehenden Gerichtsabt./Mitglied	27 Hv 27 BE 27 Ns	a) Schöffengericht und Einzelrichter:in für allgemeine Strafsachen gemäß den für die Gerichts- und Geschäftsabteilungen 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 geltenden Verteilungsgrundsätzen b) Schöffengericht und Einzelrichter:in für Jugendstrafsachen sowie für Strafsachen junger Erwachsener c) Geschworenengericht laut Anhang II) 1) A) und B) gem. den dort angeführten Verteilungsgrundsätzen d) Vollzugssachen laut Anhang II) 2) e) Feststellungs- und Entschädigungsanträge nach Art 7 § 3 bis § 5 des Budgetbegleitgesetzes 2024 (BGBl I 152/2023)		Teamassistenz Straf III

GERICHTSABTEILUNG 28

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzende und Einzelrichterin:</i> Mag. Paul <i>Stellvertreter:innen:</i> Leiter:in der Gerichtsabt. 37, Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 in aufsteigender (numerischer) Reihenfolge, und zwar beginnend mit der/dem der gegenständlichen Gerichtsabt. numerisch/alphabetisch nachfolgenden Gerichtsabt./Mitglied <i>zweite/r Richter:in gem. § 32 Abs 1a StPO und Ersatzrichter:in nach § 221 Abs 4 StPO:</i> Leiter:in der Gerichtsabt. 39 Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 in aufsteigender (numerischer) Reihenfolge, Mitglieder des BI-Senats in aufsteigender (alphabetischer) Reihenfolge, und zwar beginnend mit der/dem der gegenständlichen Gerichtsabt. numerisch/alphabetisch nachfolgenden Gerichtsabt./Mitglied	28 Hv 28 BE 28 Ns	a) Schöffengericht und Einzelrichter:in für allgemeine Strafsachen gemäß den für die Gerichts- und Geschäftsabteilungen 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 geltenden Verteilungsgrundsätzen b) Geschworenengericht laut Anhang II) 1) A) c) Vollzugssachen laut Anhang II) 2) d) Feststellungs- und Entschädigungsanträge nach Art 7 § 3 bis § 5 des Budgetbegleitgesetzes 2024 (BGBl I 152/2023)		Teamassistenten Straf I

GERICHTSABTEILUNG 29

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzende und Einzelrichterin:</i> Mag. Moser <i>Stellvertreter:innen:</i> Leiter:in der Gerichtsabt. 26 Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 in absteigender (numerischer) Reihenfolge, Mitglieder des BI-Senats in absteigender (alphabetischer) Reihenfolge, und zwar beginnend mit der/dem der gegenständlichen Gerichtsabt. numerisch/alphabetisch vorgehenden Gerichtsabt./Mitglied <i>zweite/r Richter:in gem. § 32 Abs 1a StPO und Ersatzrichter:in nach § 221 Abs 4 StPO:</i> Leiter:in der Gerichtsabt. 37 Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 in absteigender (numerischer) Reihenfolge, Mitglieder des BI-Senats in absteigender (alphabetischer) Reihenfolge, und zwar beginnend mit der/dem der gegenständlichen Gerichtsabt. numerisch/ alphabetisch vorgehenden Gerichtsabt./ Mitglied	29 Hv 29 BE 29 Ns	a) Schöffengericht und Einzelrichter:in für Verfahren wegen vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 ff StGB) sowie wegen §§ 99, 105, 106, 106a, 107, 107a, 107b, 107c und 109 StGB, sofern diese gegen Angehörige (§ 72 StGB) der oder des Angeklagten begangen worden sind b) Schöffengericht und Einzelrichter:in für allgemeine Strafsachen gemäß den für die Gerichts- und Geschäftsabteilungen 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 geltenden Verteilungsgrundsätzen c) Geschworenengericht für Verfahren wegen vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 ff StGB) sowie wegen §§ 99, 105, 106, 106a, 107, 107a, 107b, 107c und 109 StGB laut Anhang II) 1) A) d) Geschworenengericht laut Anhang II) 2) e) Vollzugssachen laut Anhang II) 2) f) Feststellungs- und Entschädigungsanträge nach Art 7 § 3 bis § 5 des Budgetbegleitgesetzes 2024 (BGBl I 152/2023)		Teamassistentz Straf II

GERICHTSABTEILUNG 30

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Haft- und Rechtsschutzrichterin:</i> Dr. Lukasser <i>Stellvertreter:innen:</i> Leiter:innen der Gerichtsabt. 31, 34, 32, 22, 25, 23 – 29, 33, 34, 36 – 39, Mag. Rohner, Dr. Schopper, Mag. H. Hofer	30 HR 30 Ns	a) allgemeine Strafsachen gemäß den für die Gerichtsabteilungen 30, 31, 32 und 34 (GA 57) geltenden Verteilungsgrundsätzen b) Auslieferungssachen, Verfahren zur Überstellung an die internationalen Gerichte und den Internationalen Strafgerichtshof und Verfahren zur Übergabe an das Ausland aufgrund eines Europäischen Haftbefehles nach EU-JZG sowie Ermittlungstätigkeiten nach dem ARHG und der EU-JZG c) Terrorismussachen iSd 32 Abs 5 GOG d) Mediensachen		Teamassistenz Straf I

GERICHTSABTEILUNG 31

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Haft- und Rechtsschutzrichter:</i> Mag. Angerer Stellvertreter:innen: Leiter:innen der Gerichtsabt. 30, 32, 34, 22, 25, 23 – 29, 33, 34, 36 – 39, Mag. Rohner, Dr. Schopper, Mag. H. Hofer	31 HR 31 Ns	a) allgemeine Strafsachen gemäß den für die Gerichtsabteilungen 30, 31, 32 und 34 (GA 57) geltenden Verteilungsgrundsätzen b) Jugendstrafsachen sowie Strafsachen Junger Erwachsener c) Auskunftsbeglehen nach § 89q GOG		Teamassistenten Straf I
Gemäß Beschlüssen des Personalsenats vom 9.3.2026 und vom 27.3.2026, 200 Jv 169/26 s, wurde der Gerichtsabteilung 31 vom 10.3. bis 30.3.2026 kein Neuanfall im Geschäftsbereich a) allgemeine Strafsachen gemäß den für die Gerichtsabteilungen 30, 31, 32 und 34 (GA 57) geltenden Verteilungsgrundsätzen zugewiesen.				

GERICHTSABTEILUNG 32

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Haft- und Rechtsschutzrichter:</i> Dr. Putz <i>Stellvertreter:innen:</i> Leiter:innen der Gerichtsabt. 34, 30, 31, 22, 25, 23 – 29, 33, 34, 36 – 39, Mag. Rohner, Dr. Schopper, Mag. H. Hofer	32 HR 32 Ns	a) allgemeine Strafsachen gemäß den für die Gerichtsabteilungen 30, 31, 32 und 34 (GA 57) geltenden Verteilungsgrundsätzen b) Strafsachen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (in welcher Ausprägung immer)		Teamassistenz Straf I

GERICHTSABTEILUNG 33

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzende und Einzelrichterin:</i> Mag. Obwieser <i>Stellvertreter:innen:</i> Leiter:in der Gerichtsabt. 22 Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 in absteigender (numerischer) Reihenfolge <i>zweite/r Richter:in gem. § 32 Abs 1a StPO und Ersatzrichter:in nach § 221 Abs 4 StPO</i> Leiter:in der Gerichtsabt. 24, Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 in absteigender (numerischer) Reihenfolge, Mitglieder des BI-Senats in absteigender (alphabetischer) Reihenfolge, und zwar beginnend mit der/dem der gegen-ständlichen Gerichtsabt. numerisch/ alphabetisch nachfolgenden Gerichtsabt./ Mitglied	33 Hv 33 BE 33 Ns	a) Schöffengericht und Einzelrichter:in für allgemeine Strafsachen gemäß den für die Gerichts- und Geschäftsabteilungen 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 geltenden Verteilungsgrundsätzen b) Schöffengericht und Einzelrichter:in für Verfahren wegen vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 ff StGB) sowie wegen §§ 99, 105, 106, 106a, 107, 107a, 107b, 107c und 109 StGB, sofern diese gegen Angehörige (§ 72 StGB) der oder des Angeklagten begangen worden sind c) Geschworenengericht für Verfahren wegen vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 ff StGB) sowie wegen §§ 99, 105, 106, 106a, 107, 107a, 107b, 107c und 109 StGB laut Anhang II) 1) A) d) Geschworenengericht für strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§ 107b Abs. 3a Z 3 und §§ 201 ff StGB) laut Anhang II) 1) A) e) Geschworenengericht laut Anhang II) 1) A) f) Vollzugssachen laut Anhang II) 2) g) Feststellungs- und Entschädigungsanträge nach Art 7 § 3 bis § 5 des Budgetbegleitgesetzes 2024 (BGBl I 152/2023)		Teamassistenz Straf II

GERICHTSABTEILUNG 34

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzende und Einzelrichterin:</i> Mag. Posch <i>Stellvertreter:innen, zweite/r Richter:in gem. § 32 Abs 1a StPO und Ersatzrichter:in nach § 221 Abs 4 StPO:</i> Leiter:in der Gerichtsabt. 36 Leiter:in der Gerichtsabt. 27 Leiter:in der Gerichtsabt. 23 Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 in aufsteigender (numerischer) Reihenfolge, Mitglieder des BI-Senats in aufsteigender (alphabetischer) Reihenfolge, und zwar beginnend mit der/dem der gegenständlichen Gerichtsabt. numerisch/alphabetisch nachfolgenden Gerichtsabt./Mitglied	34 Hv 34 BE 34 Ns	a) Schöffengericht und Einzelrichter:in für allgemeine Strafsachen gemäß den für die Gerichts- und Geschäftsabteilungen 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 geltenden Verteilungsgrundsätzen b) Schöffengericht und Einzelrichter:in für Jugendstrafsachen sowie für Strafsachen junger Erwachsener c) Vollzugssachen laut Anhang II) 2) d) Feststellungs- und Entschädigungsanträge nach Art 7 § 3 bis § 5 des Budgetbegleitgesetzes 2024 (BGBl I 152/2023)		Teamassistenz Straf II
<i>Stellvertreter:innen:</i> Leiter:innen der Gerichtsabt. 32, 31, 30, 22, 25, 23 – 29, 33, 34, 36 – 39, Mag. Rohner, Dr. Schopper, Mag. H. Hofer	57 HR 57 Ns	a) allgemeine Strafsachen gemäß den für die Geschäftsabteilungen 30, 31, 32 und 34 (GA 57) geltenden Verteilungsgrundsätzen b) Ermittlungsverfahren wegen vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 ff StGB) sowie wegen §§ 99, 105, 106, 106a, 107, 107a, 107b, 107c und 109 StGB, sofern diese gegen Angehörige (§ 72 StGB) der oder des Angeklagten begangen worden sind		Teamassistenz Straf I

GERICHTSABTEILUNG 36

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzender und Einzelrichter:</i> Dr. Fleckl <i>Stellvertreter:innen, zweite/r Richter:in gem. § 32 Abs 1a StPO und Ersatzrichter:in nach § 221 Abs 4 StPO:</i> Leiter:in der Gerichtsabt. 34 Leiter:in der Gerichtsabt. 23 Leiter:in der Gerichtsabt. 27 Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 in aufsteigender (numerischer) Reihenfolge, Mitglieder des BI-Senats in aufsteigender (alphabetischer) Reihenfolge, und zwar beginnend mit der/dem der gegenständlichen Gerichtsabt. numerisch/alphabetisch nachfolgenden Gerichtsabt./Mitglied	36 Hv 36 BE 36 Ns	a) Schöffengericht und Einzelrichter:in für allgemeine Strafsachen gemäß den für die Gerichts- und Geschäftsabteilungen 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 geltenden Verteilungsgrundsätzen b) Schöffengericht und Einzelrichter:in für Jugendstrafsachen sowie für Strafsachen junger Erwachsener c) Geschworenengericht laut Anhang II) 1) A) und B) gem. den dort angeführten Verteilungsgrundsätzen d) Vollzugssachen laut Anhang II) 2) e) Feststellungs- und Entschädigungsanträge nach Art 7 § 3 bis § 5 des Budgetbegleitgesetzes 2024 (BGBl I 152/2023)		Teamassistenz Straf II

GERICHTSABTEILUNG 37

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzender und Einzelrichter:</i> Mag. Mair <i>Stellvertreter:innen</i> Leiter:in der Gerichtsabt. 28 Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 in aufsteigender (numerischer) Reihenfolge; <i>zweite/r Richter:in gem. § 32 Abs 1a StPO und Ersatzrichter:in nach § 221 Abs 4 StPO:</i> Leiter:in der Gerichtsabt. 38 Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 in absteigender (numerischer) Reihenfolge, Mitglieder des BI-Senats in absteigender (alphabetischer) Reihenfolge, und zwar beginnend mit der/dem der gegenständlichen Gerichtsabt. numerisch/alphabetisch vorgehenden Gerichtsabt./Mitglied	37 Hv 37 BE 37 Ns	a) Schöffengericht und Einzelrichter:in für Verfahren wegen vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 ff StGB) sowie wegen §§ 99, 105, 106, 106a, 107, 107a, 107b, 107c und 109 StGB, sofern diese gegen Angehörige (§ 72 StGB) der oder des Angeklagten begangen worden sind b) Schöffengericht und Einzelrichter:in für die in § 32 Abs 5 Z 3 GOG genannten Strafsachen c) Schöffengericht und Einzelrichter:in für allgemeine Strafsachen gemäß den für die Gerichts- und Geschäftsabteilungen 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 geltenden Verteilungsgrundsätzen d) Geschworenengericht für Verfahren wegen vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 ff StGB) sowie wegen §§ 99, 105, 106, 106a, 107, 107a, 107b, 107c und 109 StGB laut Anhang II) 1) A) e) Geschworenengericht für die in § 32 Abs 5 Z 3 GOG genannten Strafsachen f) Geschworenengericht laut Anhang II) 1) A) g) Vollzugssachen laut Anhang II) 2) h) Feststellungs- und Entschädigungsanträge nach Art 7 § 3 bis § 5 des Budgetbegleitgesetzes 2024 (BGBl I 152/2023)		Teamassistenz Straf III

GERICHTSABTEILUNG 38

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzender und Einzelrichter:</i> Dr. N. Hofer <i>Stellvertreter:innen:</i> Leiter:in der Geschäftsabt. 25 Leiter:innen der Geschäftsabt. 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 in aufsteigender (numerischer) Reihenfolge <i>zweite/r Richter:in gem. § 32 Abs 1a StPO und Ersatzrichter:in nach § 221 Abs 4 StPO:</i> Leiter:in der Geschäftsabt. 22 Leiter:innen der Geschäftsabt. 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 in aufsteigender (numerischer) Reihenfolge, Mitglieder des BI-Senats in aufsteigender (alphabetischer) Reihenfolge, und zwar beginnend mit der/dem der gegenständlichen Geschäftsabt. numerisch/alphabetisch nachfolgenden Geschäftsabt./Mitglied	38 Hv 38 BE 38 Ns	a) Schöffengericht und Einzelrichter:in für allgemeine Strafsachen gem. den für die Gerichts- und Geschäftsabteilungen 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 geltenden Verteilungsgrundsätzen b) Schöffengericht und Einzelrichter:in für Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§ 107b Abs. 3a Z 3 und §§ 201 ff StGB) gem. den für die Geschäftsabteilungen 25 und 38 geltenden Verteilungsgrundsätzen c) Geschworenengericht für strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§ 107b Abs. 3a Z 3 und §§ 201 ff StGB) laut Anhang II) 1) A) d) Geschworenengericht laut Anhang II) 1) A) e) Überprüfung von Strafurteilen nach § 6 Befreiungsamnestie (BGBl 1946/79) f) Vollzugssachen laut Anhang II) 2) g) Schöffengericht und Einzelrichter für Berg-, Lawinen-, Kletter-, Seilbahn- und Schiunfälle h) Feststellungs- und Entschädigungsanträge nach Art 7 § 3 bis § 5 des Budgetbegleitgesetzes 2024 (BGBl I 152/2023)		Teamassistentenz Straf III

GERICHTSABTEILUNG 39

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzender und Einzelrichter:</i> MMag. Dr. Rüßkamp <i>Stellvertreter:innen:</i> Leiter:in der Gerichtsabt. 24 Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 in absteigender (numerischer) Reihenfolge <i>Zweite/r Richter:in gem. § 32 Abs 1a StPO und Ersatzrichter:in nach § 221 Abs 4 StPO:</i> Leiter:in der Gerichtsabt. 28 Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 in absteigender (numerischer) Reihenfolge, Mitglieder des BI-Senats in absteigender (alphabetischer) Reihenfolge, und zwar beginnend mit der/dem der gegenständlichen Gerichtsabt. numerisch/alphabetisch vorgehenden Gerichtsabt./Mitglied	39 Hv 39 BE 39 Ns	a) Schöffengericht und Einzelrichter:in für allgemeine Strafsachen gemäß den für die Gerichts- und Geschäftsabteilungen 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 geltenden Verteilungsgrundsätzen b) Schöffengericht und Einzelrichter:in für Strafsachen nach dem Mediengesetz c) Geschworenengericht laut Anhang II) 1) A) d) Vollzugssachen laut Anhang II) 2) e) Feststellungs- und Entschädigungsanträge nach Art 7 § 3 bis § 5 des Budgetbegleitgesetzes 2024 (BGBl I 152/2023)		Teamassistentenz Straf II

GERICHTSABTEILUNG 40

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzende und Einzelrichterin:</i> Dr. Laich <i>Stellvertreter:innen, Mitglieder und Ersatzmitglieder:</i> Mag. Lonsing Dr. Drexel Mag. Steiner Mag. Rauchegger	40 Cg 40 Nc	I) Streitsachen der allgemeinen und besonderen Gerichtsbarkeit nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) E) des Anhangs		Teamassistentenz Cg
<i>Stellvertreter:innen:</i> Dr. Fink Dr. Seiser VPräs Dr. Jennewein	51 S 51 Nc 51 RST	II) Insolvenzen, Verfahren nach URG, Geschäftsaufsichten, Verfahren nach der Restrukturierungsordnung gemäß den für die Geschäftsabteilungen 13, 19 und 40 geltenden Verteilungsgrundsätzen (siehe Punkt I) H) des Anhangs)		Teamassistentenz Insolvenz/R
	51 Se 51 Nc	III) Einzelrichter:in für Insolvenzeröffnungsanträge gemäß den für die Geschäftsabteilungen 13, 19 und 40 geltenden Verteilungsgrundsätzen (siehe Punkt I) H) des Anhangs)		

GERICHTSABTEILUNG 41

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzender und Einzelrichter:</i> Mag. Renzler <i>Stellvertreter:innen, Mitglieder und Ersatzmitglieder:</i> Mag. Steiner Mag. Aichberger Mag. Lonsing Dr. Drexel	41 Cg 41 Nc	Streitsachen der allgemeinen und besonderen Gerichtsbarkeit nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) E) des Anhangs		Teamassistentenz Cg

GERICHTSABTEILUNG 42

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzender und Einzelrichter:</i> Mag. Pilgram <i>Stellvertreter:innen, Mitglieder und Ersatzmitglieder:</i> Dr. Stütler Dr. Sanader Dr. Blecha Mag. Aichberger	42 Cg 42 Nc	Streitsachen der allgemeinen und besonderen Gerichtsbarkeit nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) E) des Anhangs		Teamassistentenz Cg
Gemäß Beschluss des Außensenats beim Oberlandesgericht Innsbruck vom 29.4.2026, 201 Jv 111/26 x, wurde die weitere Bearbeitung des unter 42 Cg 37/23 a geführten Verfahrens der Gerichtsabteilung 84 zugewiesen.				

GERICHTSABTEILUNG 43

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzende und Einzelrichterin:</i> Mag. Dr. Blecha <i>Stellvertreter:innen, Mitglieder und Ersatzmitglieder:</i> Mag. Körner Mag. Heller Dr. Stüttler Mag. Steiner	43 Cg 43 Nc	Streitsachen der allgemeinen und besonderen Gerichtsbarkeit nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) E) des Anhangs		Teamassistentenz Cg
Gemäß Beschluss des Außensenats beim Oberlandesgericht Innsbruck vom 29.4.2026, 201 Jv 111/26 x, wurde die weitere Bearbeitung der unter 43 Cg 35/23 i, 43 Cg 53/23 m und 43 Cg 85/23 t geführten Verfahren der Gerichtsabteilung 84 zugewiesen.				

GERICHTSABTEILUNG 44

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzender und Einzelrichter:</i> Dr. Götsch <i>Stellvertreter:innen und Ersatzrichter:innen:</i> MMMag. Dr. Unger Dr. Praxmarer Mag. Krabichler, BA Dr. Kasseroler Dr. Madleher Mag. Spiegl, BA Mag. Gasser MMag. Dr. Talasz MMag. Dr. Tötsch	44 Cga 44 Cgs 44 Nc	I) Arbeitsrechtssachen und Außerstreitsachen gem § 92 ASGG nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) F) des Anhangs II) Sozialrechtssachen nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) G) des Anhangs III) Amtstag		Teamassistentz Cga/Cgs

GERICHTSABTEILUNG 45

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzende und Einzelrichterin:</i> Mag. Spiegl, BA <i>Stellvertreter:innen und Ersatzrichter:innen:</i> MMag. Dr. Talasz MMag. Dr. Tötsch MMMag. Dr. Unger Dr. Praxmarer Mag. Krabichler, BA Dr. Kasseroler Dr. Madlener Dr. Götsch Mag. Gasser	45 Cga 45 Cgs 45 Nc	I) Arbeitsrechtssachen und Außerstreitsachen gem § 92 ASGG nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) F) des Anhangs II) Sozialrechtssachen nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) G) des Anhangs III) Amtstag		Teamassistentz Cga/Cgs

GERICHTSABTEILUNG 46

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzender und Einzelrichter:</i> Mag. Gasser <i>Stellvertreter:innen und Ersatzrichter:innen:</i> MMag. Dr. Tötsch MMMag. Dr. Unger Dr. Praxmarer Mag. Krabichler, BA Dr. Kasseroler Dr. Madlener Dr. Götsch Mag. Spiegl, BA MMag. Dr. Talasz	46 Cga 46 Cgs 46 Nc	I) Arbeitsrechtssachen und Außerstreitsachen gem § 92 ASGG nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) F) des Anhangs II) Sozialrechtssachen nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) G) des Anhangs III) Amtstag		Teamassistentz Cga/Cgs

GERICHTSABTEILUNG 47

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzende und Einzelrichterin:</i> MMag. Dr. Talasz (Herabsetzung der Auslastung auf 60%) <i>Stellvertreter:innen und Ersatzrichter:innen:</i> Mag. Spiegl, BA Mag. Gasser MMag. Dr. Tötsch MMMag. Dr. Unger Dr. Praxmarer Mag. Krabichler, BA Dr. Kasseroler Dr. Madlener Dr. Götsch	47 Cga 47 Cgs 47 Nc	I) Arbeitsrechtssachen und Außerstreitsachen gem § 92 ASGG nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) F) des Anhangs II) Sozialrechtssachen nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) G) des Anhangs III) Amtstag		Teamassistentenz Cga/Cgs

GERICHTSABTEILUNG 48

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzender und Einzelrichter:</i> MMag. Dr. Tötsch <i>Stellvertreter:innen und Ersatzrichter:innen:</i> Mag. Gasser Dr. Madlener Dr. Kasseroler Dr. Götsch Mag. Spiegl, BA MMMag. Dr. Unger MMag. Dr. Talasz Dr. Praxmarer Mag. Krabichler, BA	48 Cga 48 Cgs 48 Nc	I) Arbeitsrechtssachen und Außerstreitsachen gem § 92 ASGG nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) F) des Anhangs II) Sozialrechtssachen nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) G) des Anhangs III) Amtstag		Teamassistentz Cga/Cgs

GERICHTSABTEILUNG 66

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzende und Einzelrichterin:</i> Mag. Körner <i>Stellvertreter:innen, Mitglieder und Ersatzmitglieder:</i> Mag. Heller Dr. Blecha Dr. Drexel Mag. T. Hofer	66 Cg 66 Nc	Streitsachen der allgemeinen und besonderen Gerichtsbarkeit nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) E) des Anhangs		Teamassistentenz Cg

GERICHTSABTEILUNG 67

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzende und Einzelrichterin:</i> Dr. Drexel <i>Stellvertreter:innen, Mitglieder und Ersatzmitglieder:</i> Dr. Schranz Mag. Lonsing Mag. Rauchegger Dr. Blecha	67 Cg 67 Nc	Streitsachen der allgemeinen und besonderen Gerichtsbarkeit nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) E) des Anhangs		Teamassistentenz Cg
Gemäß Beschluss des Außensenats beim Oberlandesgericht Innsbruck vom 29.4.2026, 201 Jv 111/26 x, wurde die weitere Bearbeitung der unter 67 Cg 22/14 s und 67 Cg 96/21 h geführten Verfahren der Geschäftsabteilung 84 zugewiesen.				

GERICHTSABTEILUNG 69

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzender und Einzelrichter:</i> Dr. Stütler <i>Stellvertreter:innen, Mitglieder und Ersatzmitglieder:</i> Mag. Pilgram Dr. Schranz Dr. Laich Mag. Renzler	69 Cg 69 Nc	a) Streitsachen der allgemeinen und besonderen Gerichtsbarkeit nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) E) des Anhangs b) Streitsachen nach dem UWG, PatentG, UrhG, Muster- und Markenschutz und dem HalbleiterschutzG		Teamassistentenz Cg

GERICHTSABTEILUNG 70

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzende und Einzelrichterin:</i> Mag. Zerobin-Waibel (Herabsetzung der Auslastung auf 60%) <i>Stellvertreter:innen, Mitglieder und Ersatzmitglieder:</i> Dr. Maurer Mag. Gutheinz Mag. Jenewein BA, MSc Mag. Hostek	70 Cg 70 Nc	a) Streitsachen der allgemeinen und besonderen Gerichtsbarkeit nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) E) des Anhangs b) Bearbeitung der aus der Geschäftsabteilung 43 übertragenen Akten 43 Cg 4/23f, 43 Cg 48/23a, 43 Cg 55/23f, 43 Cg 147/23k, 43 Cg 155/23m, 43 Cg 146/23p.		Teamassistentenz Cg
Gemäß Beschluss des Personalsenats vom 27.5.2027, 200 Jv 229/26i, werden der Geschäftsabteilung 70 die ersten 15 ab dem 1.6.2026 neu anfallenden Cg-Akten, die nach der Geschäftsverteilung nicht zwingend zuzuteilen sind, außerhalb der DivA zugewiesen.				

GERICHTSABTEILUNG 71

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzender und Einzelrichter:</i> Mag. H. Hofer	71 BE 71 Ns	a) Vollzugssachen laut Anhang II) 2) A) und B)		Teamassistenz Straf I
	71 Hv	b) Geschworenengericht laut Anhang II) 1) A) und B)		
<i>Stellvertreter:innen:</i> Dr. Schopper Mag. Rohner Leiter:innen der Abteilung 22, 34, 25 – 29, 33, 36 – 39, 23, 24, 30 – 32	71 BE 71 Ns	c) Vollzugsachen nach § 18c StVG (Senatssachen) laut Anhang II) 2) E)		

GERICHTSABTEILUNG 73

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzende und Einzelrichterin:</i> Dr. Schopper (Herabsetzung der Auslastung auf 80%)	73 BE 73 Ns	a) Vollzugssachen laut Anhang II) 2) A) und B)		Teamassistenz Straf I
<i>Stellvertreter:innen:</i> Mag. Rohner Mag. H. Hofer Leiter:innen der Abteilung 22, 34, 25 – 29, 33, 36 – 39, 23, 24, 30 – 32		b) Vollzugsachen nach § 18c StVG (Senatssachen) laut Anhang II) 2) E)		

GERICHTSABTEILUNG 75

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzende und Einzelrichterin:</i> MMMag. Dr. Unger <i>Stellvertreter:innen und Ersatzrichter:innen:</i> Dr. Götsch Mag. Spiegl, BA Mag. Gasser MMag. Dr. Talasz MMag. Dr. Tötsch Dr. Praxmarer Mag. Krabichler, BA Dr. Kasseroler Dr. Madlener	75 Cga 75 Cgs 75 Nc	I) Arbeitsrechtssachen und Außerstreitsachen gem § 92 ASGG nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) F) des Anhangs II) Sozialrechtssachen nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) G) des Anhangs III) Amtstag		Teamassistentenz Cga/Cgs

GERICHTSABTEILUNG 76

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzende und Einzelrichterin:</i> Dr. Praxmarer <i>Stellvertreter:innen und Ersatzrichter:innen:</i> Mag. Krabichler, BA MMag. Dr. Talasz Dr. Madlener MMag. Dr. Tötsch MMMag. Dr. Unger Dr. Götsch Mag. Spiegl, BA Mag. Gasser Dr. Kasseroler	76 Cga 76 Cgs 76 Nc	I) Arbeitsrechtssachen und Außerstreitsachen gem § 92 ASGG nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) F) des Anhangs II) Sozialrechtssachen nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) G) des Anhangs III) Amtstag		Teamassistentz Cga/Cgs

GERICHTSABTEILUNG 79

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzende und Einzelrichterin:</i> Mag. Krabichler, BA <i>Stellvertreter:innen und Ersatzrichter:innen:</i> Dr. Praxmarer Dr. Kasseroler MMag. Dr. Talasz Dr. Madlener Dr. Götsch Mag. Gasser MMMag. Dr. Unger MMag. Dr. Tötsch Mag. Spiegl, BA	79 Cga 79 Cgs 79 Nc	I) Arbeitsrechtssachen und Außerstreitsachen gem § 92 ASGG nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) F) des Anhangs II) Sozialrechtssachen nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) G) des Anhangs III) Amtstag		Teamassistentz Cga/Cgs

GERICHTSABTEILUNG 80

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzender und Einzelrichter:</i> Mag. Heller <i>Stellvertreter:innen, Mitglieder und Ersatzmitglieder:</i> Dr. Blecha Mag. Körner Mag. T. Hofer Dr. Sanader	80 Cg 80 Nc	Streitsachen der allgemeinen und besonderen Gerichtsbarkeit nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) E) des Anhangs		Teamassistentenz Cg

GERICHTSABTEILUNG 81

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzende und Einzelrichterin:</i> Mag. Gutheinz (Herabsetzung der Auslastung auf 75 %) <i>Stellvertreter:innen, Mitglieder und Ersatzmitglieder:</i> Mag. Hostek Mag. Jost Mag. Zerobin-Waibel Mag. Jenewein BA, MSc	81 Cg 81 Nc	Streitsachen der allgemeinen und besonderen Gerichtsbarkeit nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) E) des Anhangs		Teamassistenz Cg

GERICHTSABTEILUNG 82

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzende und Einzelrichterin:</i> Dr. Maurer (Verwendung mit 60% der Arbeitskapazität) <i>Stellvertreter:innen, Mitglieder und Ersatzmitglieder:</i> Mag. Zerobin-Waibel Mag. Jenewein BA, MSc Mag. Hostek Mag. Jost	82 Cg 82 Nc	Streitsachen der allgemeinen und besonderen Gerichtsbarkeit nach den Verteilungsgrundsätzen Punkt I) E) des Anhangs		Teamassistentenz Cg

GERICHTSABTEILUNG 84

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzende und Einzelrichterin:</i> MMag. Schwager <i>Stellvertreter:innen, Mitglieder und Ersatzmitglieder:</i> Dr. Stütler Dr. Schranz Dr. Drexel Mag. Pilgram Mag. Rauchegger Dr. Sanader	84 Cg 84 Nc	Bearbeitung der mit Beschluss des Außensenats des OLG Innsbruck vom 29.4.2026, 201 Jv 111/26 x, zugewiesenen Verfahren 6 Cg 12/26i, 8 Cg 94/19b, 8 Cg 47/23x, 10 Cg 97/20k, 11 Cg 9/18a, 11 Cg 120/21a, 17 Cg 33/21a, 42 Cg 37/23a, 43 Cg 35/23i, 43 Cg 53/23m, 43 Cg 85/23t, 67 Cg 22/14s und 67 Cg 96/21h		Teamassistentz Cg
Gemäß Umlaufbeschluss des Personalsenats vom 30.4.2026, 200 Jv 271/26 s, ist in den der Gerichtsabteilung 84 zur Bearbeitung zugewiesenen Verfahren jeweils erste:r Stellvertreter:in jene:r Richter:in, die:der das betreffende Verfahren bis zum Zeitpunkt der Zuweisung bearbeitet hat. Gemäß Beschluss des Personalsenats vom 27.5.2026, 200 Jv 229/26i, wurden die 5 ältesten, noch unbearbeiteten Akten, also 84 Cg 52/26w (= ehem. 67 Cg 22/14s), 84 Cg 42/26z (= ehem. 8 Cg 94/19b), 84 Cg 43/26x (= ehem. 8 Cg 47/23x), 84 Cg 49/26d (= ehem. 43 Cg 35/23i) und 84 Cg 51/26y (= ehem. 43 Cg 85/23t), per 1.6.2026 an die Gerichtsabteilung 85 zur weiteren Bearbeitung übertragen.				

GERICHTSABTEILUNG 85

Richter:in	Geschäfts- abteilung	Geschäftsbereich	Rechtspfleger:in	Leiter:in Geschäftsabteilung
<i>Vorsitzende und Einzelrichterin:</i> MMag. Dr. Parth (Herabsetzung der Auslastung auf 50%) <i>Stellvertreter:innen, Mitglieder und Ersatzmitglieder:</i> Mag Jenewein BA MSc	85 Cg 85 Nc	Stellvertretung der Geschäftsabteilung 6		Teamassistentenz Cg

Vertretungsrichter:innen gem. § 77 Abs 3 RStDG			Vertretungsrichter:innen gem. § 77 Abs 2 RStDG	Vertretungsrichter:innen (Ersatzrichter:innen) gem. § 77 Abs 6 RStDG	Sprengelrichter:in
<u>Richter:innen des Landesgerichtes:</u> Mag. Prantl Mag. Berger Mag. Vorauer Mag. Wallenta Mag. Hopp Dr. Blecha Mag. Aichberger Mag. Körner Mag. Heller Mag. T. Hofer Mag. Keller Mag. Jenewein, BA MSc Mag. Rauchegger MMag. Dr. Talasz Mag. Spiegl, BA Mag. Steiner	davon für BG Innsbruck: Mag. Keller Mag. Prantl BG Reutte: Mag. Aichberger BG Landeck: Dr. Blecha BG Imst: Mag. Berger BG Silz: Mag. Vorauer Mag. Prantl BG Zell am Ziller: Mag. Jenewein, BA MSc	BG Telfs: Mag. Vorauer BG Hall in Tirol: Mag. Wallenta BG Schwaz: Mag. Hopp BG Rattenberg: Mag. Heller BG Kufstein: Mag. Wallenta BG Kitzbühel: Mag. Hopp BG Lienz: Mag. T. Hofer	<u>BG Imst</u> Mag. Ginther-Schöll, Mag. Egg, beide BG Silz <u>BG Zell am Ziller</u> Dr. Salcher, Mag. K. Unterberger, beide BG Schwaz <u>BG Rattenberg</u> Dr. Schiffmann, BG Kufstein <u>BG Reutte</u> Mag. Grill, Mag. Zangerle, beide BG Landeck	<u>Richter:innen des Landesgerichtes:</u> Mag. Prantl Mag. Berger Mag. Vorauer Mag. Wallenta Mag. Hopp Dr. Blecha Mag. Aichberger Mag. Körner Mag. Heller Mag. T. Hofer Mag. Keller Mag. Jenewein, BA MSc	<u>Sprengelrichter:innen:</u> Mag. Dr. Weber BG Innsbruck MMag. Schwager, LG Innsbruck

PERSONALSENAT**BEGUTACHTUNGSSENAT GEM § 36 GOG****MEDIENSTELLE****NOTARIATSARCHIV****VERWAHRUNGSSTELLE**

a) <u>Mitglieder kraft Amtes:</u> Präs Dr. Stutter VPräs Dr. Jennewein b) <u>gewählte Mitglieder:</u> Mag. Renzler Mag. Mühlegger Dr. Burghard Mag. H. Hofer Mag. Außerlechner	c) <u>gewählte Ersatzmitglieder:</u> Mag. Krabichler, BA Mag. Wallnöfer Dr. Schnell MMag. Dr. Rübkamp Dr. Madlener Mag. Krenn Dr. Fink MMag. Dr. Wegscheider Dr. Dietrich MMag. Krösbacher
Präs Dr. Stutter VPräs Dr. Jennewein Richter des LG Mag. Rohner Richter des LG Dr. Madlener Richter des LG Mag. Mühlegger	Richter des LG Dr. Schnell Richterin des LG Dr. Eberherr <u>Ersatzmitglieder:</u> Richter des LG Mag. Angerer
<u>Mediensprecherin:</u> Dr. Fink	<u>Stellvertreter:</u> VPräs Dr. Jennewein Mag. Wallnöfer
<u>Archivdirektor:</u> VPräs Mag. Krenn <u>Kanzlei:</u> FOI KR Krall	<u>Stellvertreter:</u> Präs Dr. Stutter <u>Stellvertreterin:</u> Kontr. Ilmer
FOI Scharsching	<u>Stellvertreterin:</u> Kontr Hoppichler

Gleichbehandlungsbeauftragte

1) Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen beim BMJ

VORSITZENDE	Mag. Christina KUZMANY, RidLG Wiener Neustadt	2700 Wiener Neustadt Maria-Theresien-Ring 5
STELLVERTRETERIN	Dr. Diana SEEGER-GRIMM, RidBG, dzt. BMJ	Museumstraße 7 1070 Wien
STELLVERTRETERIN	ADir RegRat Sabine WEBER OLG Innsbruck	6020 Innsbruck Maximilianstraße 4

2) Vertretungsbereich Richter:innen, Richteramtsanwärter:innen, Rechtspraktikanten:innen, OLG-Sprengel Linz, Graz und Innsbruck

GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTE	Mag. Sigrid UNTERRICHTER RidLGZ Graz	8010 Graz Marburger Kai 49
1. STELLVERTRETERIN	Mag. Martina RUSCH RidBG Bludenz	6700 Bludenz Sparkassenplatz 4/2
2. STELLVERTRETERIN	MMag. Michaela SCHWEIGHOFER RidLG Linz	4020 Linz Fadingerstraße 2

3) Vertretungsbereich Beamte/innen, Vertragsbedienstete, Verwaltungsassistent:innen und Verwaltungspraktikant:innen OLG und OStA-Sprengel Linz und Innsbruck und Außenstelle BVwG Innsbruck

GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTE	ADir RegRat Sabine WEBER OLG Innsbruck	6020 Innsbruck Maximilianstraße 4
STELLVERTRETERIN	ADir Sandra STALLINGER BG Linz	4020 Linz Fadingerstraße 2

4) Kontaktfrau (Frauenbeauftragte) für die Beamtinnen, weiblichen Vertragsbediensteten, Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungsassistentinnen des Landesgerichtes

KONTAKTFRAU	ORev Linda REGENSBURGER OLG Innsbruck	6020 Innsbruck Maximilianstraße 4
--------------------	--	--------------------------------------

5) Kontaktfrau (Frauenbeauftragte) für die Richterinnen, Richteramtsanwärterinnen, Rechtspraktikantinnen und sonstigen juristischen Mitarbeiterinnen des Landesgerichtes

KONTAKTFRAU	Dr. Julia MAURER RidLG Innsbruck	6020 Innsbruck Maximilianstraße 4
--------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Sicherheitsvertrauenspersonen gem § 10 Abs 8 B-BSG

FOI M. Hörtnagl

Sicherheitsbeauftragter

VPräs Dr. Jennewein

VPräs Mag. Krenn [1. Stellvertreter]

RidLG Mag. Wallnöfer [2. Stellvertreter]

Personalvertretungsorgane

Zentralausschuss beim BMJ

Vorsitzender: ADir RegRat Werner Gschwandtner, OLG Linz

Stellvertreter:innen:
1. ADir RegRat Dagmar Weiß, HG Wien
2. ADir Markus Eder, OLG Innsbruck

Fachausschuss beim Oberlandesgericht Innsbruck

Vorsitzender: ADir Markus Eder, OLG Innsbruck

Stellvertreter: ADir Sebastian Fuchs, BG Kitzbühel

Dienststellenausschuss beim Landesgericht Innsbruck

Vorsitzende: ORev Anna Messner, StA Innsbruck

Stellvertreter/Schriftführer: FOI Mario Mattersberger, BG Lienz

Mitglieder:
OKontr Kathryn Krappinger, LG Innsbruck
FOI Renate Unterfrauner, BG Hall in Tirol
FOI Martina Hörtnagl, LG Innsbruck

Organe der richterlichen Standesvertretung

Vereinigung der Österreichischen Richterinnen und Richter/Sektion Tirol

Obmann: RidBG Innsbruck Mag. Manuel Außerlechner

1. Stellvertreter: RidLG Mag. Robert Renzler

2. Stellvertreterin: RidLG MMMag. Dr. Alexandra Unger

Anhang zur Geschäftsverteilung

Präambel

1) Das Aktenverteilsystem (DivA) ist ein von der Bundesrechenzentrum GmbH zur Verfügung gestelltes Instrument zur Verteilung der Geschäfte durch ausgeglichene automatische Zuteilung anfallender Rechtssachen an die Gerichts- und Geschäftsabteilungen nach dem Zufallsprinzip. Es berücksichtigt die Voll- oder Teilauslastung der Entscheidungsorgane, deren Zuständigkeit mit den ihnen zugeordneten Geschäftsabteilungen sowie die Aktentypen. Für jeden Akt ist eine Punktezahl oder ein Anteilswert festzulegen, außerdem eine Bandbreite oder eine maximale Abweichung.

Die bestimmte Einlaufstelle ordnet jede anfallende Rechtssache dem jeweiligen Aktentyp in der DivA-Anwendung zu, worauf der im DivA hinterlegte Zuteilungsalgorithmus die Geschäftsabteilung ermittelt.

Ab Erreichen der Bandbreite oder Abweichung nimmt eine Abteilung an der weiteren Verteilung nicht mehr teil, bis dieser Wert wieder unterschritten wird. Die Bandbreite oder Abweichung ist jene Anzahl von Punkten oder Anteilen, die eine Abteilung mehr zugewiesen bekommen hat als die zu diesem Zeitpunkt mit dem geringsten Wert versehene Abteilung.

2) Die bis zum 31.12.2025 angefallenen Rechtssachen sind in den jeweiligen Abteilungen weiterzubearbeiten, soweit keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen ist.

3) Die Stellvertreter:innen haben in der Reihenfolge ihrer Nennung einzutreten, wenn der Leiter/die Leiterin der Abteilung verhindert ist. Dasselbe gilt für die Ersatzmitglieder bei Verhinderung der Mitglieder eines Senats.

4) Die Stellvertretung von ausgeschlossenen und befangenen Richtern:innen erfolgt nach der Reihenfolge der Stellvertreter:innen der Leiterin / des Leiters der Abteilung, in der der betreffende Akt zuerst angefallen ist oder der ihm/ihr durch Beschluss des Personalsenats zugewiesen wurde.

Wenn alle Vertretungsregeln dieser Geschäftsverteilung erfolglos ausgeschöpft sind, sind weitere Vertreter alle übrigen Richter:innen in alphabetischer Reihenfolge ihres (Familien)Namens, beginnend mit der/dem Richter:in, deren/dessen Namen der/dem erstverhinderten Richter:in als nächstes folgt, nach dem letzten im Alphabet wieder bei der/ beim ersten beginnend.

5) Von der Einlaufsperre für eine Geschäftsabteilung wird die Tätigkeit ihrer Leiterin / ihres Leiters als Stellvertreter:in einer anderen Abteilung nicht berührt, soweit im Einzelfall keine entgegenstehende Anordnung getroffen wird.

I) ZIVILSACHEN

A) Zu den Gerichtsabteilungen 6 bis 8, 10 bis 12, 14 bis 18, 20, 40 bis 48, 66, 67, 69, 70, 75, 76, 79 bis 82 und 84

- a) Hat in einer Gerichtsabteilung bereits eine Beweisaufnahme stattgefunden, so bleibt sie für diese Rechtssache zuständig, auch in der bisherigen Senatsbesetzung. Dies gilt auch dann, wenn eine Rechtssache nach Aufhebung der Entscheidung durch die übergeordnete Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen wird.
- b) Übersendung von bereits an das Aktenlager abgegebenen Akten (§ 436 Geo): Jede Richter:in (Vorsitzende:r) ist für die ihre / seine Abteilung betreffenden Rechtshilfesachen zuständig.
- c) Wird nach Einlangen eines verfahrenseinleitenden Schriftsatzes ein Verbesserungsverfahren angeordnet, bleibt die Zuständigkeit der Gerichtsabteilung, die gemäß der Geschäftsverteilung ursprünglich für die Bearbeitung zuständig gewesen ist, auch nach Wiedereinlangen nach Verbesserung bestehen (zB. Wiedervorlage im ERV ohne Anführung der ursprünglichen Geschäftszahl).
- d) Für Verfahren, in denen in Senatszusammensetzung zu verhandeln und entscheiden ist, ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Zusammensetzung des Senats die zum Zeitpunkt der Gerichtsanhängigkeit des betreffenden Verfahrens geltende Regelung der Geschäftsverteilung.

B) Stellvertreterregelung in Zivilsachen

1. Zunächst gelten die hinsichtlich der einzelnen Gerichtsabteilungen getroffenen speziellen Regelungen.
2. In Cg-Sachen sind die nicht schon namentlich als Stellvertreter:innen angeführten Leiter:innen der Gerichtsabteilungen in der Reihenfolge der Nummern der Gerichtsabteilungen, beginnend jeweils mit der nächstfolgenden Nummer und nach Nummer 82 mit Nummer 6, zusätzlich Stellvertreter:in des(r) Vorsitzenden und der Mitglieder des Senates.
3. Nach den in der Geschäftsverteilung in Cg-, R-, Cga-/Cgs-, Insolvenz- und Firmenbuchsachen genannten Richter:innen sind
in R-Sachen: zunächst a) die nicht genannten Vorsitzenden der zivilen Rechtsmittelsenate, sodann die b) in Cg-Sachen, c) in Cga/Cgs-Sachen, d) in Firmenbuchsachen, e) in Insolvenzsachen, f) die Vizepräsident:innen in alphabetischer Reihenfolge, und schließlich g) der Präsident des Landesgerichts weitere Stellvertreter:innen/Mitglieder und Ersatzmitglieder;
in Cg-Sachen: zunächst a) die in R-Sachen, sodann die b) in Cga/Cgs-Sachen, c) in Firmenbuchsachen, d) in Insolvenzsachen, e) die Vizepräsident:innen soweit nicht bereits als Stellvertreter:in angeführt oder in in einer der genannten Sparten eingesetzt, innerhalb der jeweils genannten Gruppen in alphabetischer Reihenfolge, und schließlich g) der Präsident des Landesgerichts weitere Stellvertreter:innen/Mitglieder und Ersatzmitglieder;
in Cga/Cgs-Sachen: zunächst a) die in Cg-Sachen, sodann die b) in R-Sachen, c) in Firmenbuchsachen, d) in Insolvenzsachen, e) die Vizepräsident:innen soweit nicht bereits als Stellvertreter:in angeführt oder in in einer der genannten Sparten eingesetzt, innerhalb der jeweils genannten Gruppen in alphabetischer Reihenfolge, und schließlich g) der Präsident des Landesgerichts weitere Stellvertreter:innen/Mitglieder und Ersatzmitglieder;
in Insolvenz-, Firmenbuch- und in erster Instanz zu bearbeitenden Außerstreitsachen (Zuständigkeit GerAbt. 19 III): zunächst a) die in R-Sachen, sodann die b) in Cga/Cgs-Sachen, c) Cg-Sachen, d) die Vizepräsident:innen, jeweils soweit nicht bereits als Stellvertreter:in angeführt oder in in einer der genannten Sparten eingesetzt, innerhalb der jeweils genannten Gruppen in alphabetischer Reihenfolge, und schließlich e) der Präsident des Landesgerichts weitere Stellvertreter:innen/Mitglieder und Ersatzmitglieder.
4. In Nc-Sachen gilt die zu 2. und 3. getroffene Regelung sinngemäß.

C) Zu aufgelassenen Gerichtsabteilungen

Mit Ablauf des 31.3.1990 wurde die Gerichtsabteilung 7 (alt), mit Ablauf des 31.3.2001 die Gerichtsabteilung 7 (neu) aufgelassen. Der/Dem Leiter:in der Gerichtsabteilung 6 obliegt die Bearbeitung aller abgestrichenen Akten dieser ehemaligen Gerichtsabteilungen 7, in welchen aus welchem Grund immer weitere Schritte zu setzen sind.

Mit Ablauf des 31.8.1992 wurde die Gerichtsabteilung 16 (alt) aufgelassen. Der/Dem Leiter:in der Gerichtsabteilung 11 obliegt die Bearbeitung aller abgestrichenen Akten dieser ehemaligen Gerichtsabteilung, in welchen aus welchem Grund immer weitere Schritte zu setzen sind.

Mit Ablauf des 31.1.1996 wurde die Gerichtsabteilung 9 (alt) aufgelassen. Der/dem Leiter:in der Gerichtsabteilung 10 obliegt die Bearbeitung aller abgestrichenen Akten dieser ehemaligen Gerichtsabteilung, in welchen aus welchem Grund immer weitere Schritte zu setzen sind.

Mit Ablauf des 31.10.1996 wurde die Gerichtsabteilung 11 (alt) und mit Ablauf des 30.6.2000 die Gerichtsabteilung 11 (neu) aufgelassen. Der/Dem Leiter:in der Gerichtsabteilung 11 obliegt die Bearbeitung aller abgestrichenen Akten dieser ehemaligen Gerichtsabteilung, in welchen aus welchem Grund immer weitere Schritte zu setzen sind.

Mit Ablauf des 31.10.2003 wurde die Gerichtsabteilung 17 (alt) aufgeteilt. Der/Dem Leiter:in der Gerichtsabteilung 11 obliegt die Bearbeitung aller abgestrichenen Akten dieser ehemaligen Gerichtsabteilung, in welchen aus welchem Grund immer weitere Schritte zu setzen sind.

Mit Ablauf des 14.11.2008 wurde die Gerichtsabteilung 67 (alt) aufgelassen. Der/Dem Leiter:in der Gerichtsabteilung 45 obliegt die Bearbeitung aller abgestrichenen Akten dieser ehemaligen Gerichtsabteilung, in welchen aus welchem Grund immer weitere Schritte zu setzen sind.

Mit Ablauf des 31.12.2012 wurde die Gerichtsabteilung 70 (Straf) und mit Ablauf des 31.3.2017 die zuvor am 1.3.2017 eröffnete Gerichtsabteilung 70 (neu; Straf) aufgelassen. Der/Dem Leiter:in der Gerichtsabteilung 28 obliegt die Bearbeitung aller abgestrichenen Akten dieser ehemaligen Gerichtsabteilung, in welchen aus welchem Grund immer weitere Schritte zu setzen sind.

Mit Ablauf des 14.4.2011 wurde die Gerichtsabteilung 18 aufgelassen und mit 01.01.2018 wieder (neu) eröffnet. Der/Dem Leiter:in der Gerichtsabteilung 18 obliegt die Bearbeitung aller abgestrichenen Akten dieser ehemaligen Gerichtsabteilung, in welchen aus welchem Grund immer weitere Schritte zu setzen sind.

Mit Ablauf des 31.10.2011 wurde die Gerichtsabteilung 55 aufgelassen. Der/Dem Leiter:in der Gerichtsabteilung 16 obliegt die Bearbeitung aller abgestrichenen Akten dieser ehemaligen Gerichtsabteilung, in welchen aus welchem Grund immer weitere Schritte zu setzen sind.

Mit Ablauf des 30.09.2013 wurde die Gerichtsabteilung 49 (Geschäftsabteilung 57) aufgelassen. Der/Dem Leiter:in der Gerichtsabteilung 8 obliegt die Bearbeitung aller abgestrichenen Akten dieser ehemaligen Gerichtsabteilung, in welchen aus welchem Grund immer weitere Schritte zu setzen sind.

Mit Ablauf des 31.12.2013 wurde die Geschäftsabteilung 13 Cg aufgelassen. Der/Dem Leiter:in der Gerichtsabteilung 67 obliegt die Bearbeitung aller abgestrichenen Akten dieser ehemaligen Gerichtsabteilung, in welchen aus welchem Grund immer weitere Schritte zu setzen sind.

Mit Ablauf des 31.03.2015 wurde die Gerichtsabteilung 50, Geschäftsabteilung 59, aufgelassen. Der/Dem Leiter:in der Gerichtsabteilung 69 obliegt die Bearbeitung aller abgestrichenen Akten dieser ehemaligen Gerichtsabteilung, in welchen aus welchem Grund immer weitere Schritte zu setzen sind.

Mit Ablauf des 07.07.2017 wurde die Gerichtsabteilung 5 (Cg) aufgelassen. Der/Dem Leiter:in der Gerichtsabteilung 40 obliegt die Bearbeitung aller abgestrichenen Akten dieser ehemaligen Gerichtsabteilung, in welchen aus welchem Grund immer weitere Schritte zu setzen sind.

Mit Ablauf des 07.07.2017 wurde die Gerichtsabteilung 77 (R) aufgelassen. Die Bearbeitung aller abgestrichenen Akten dieser ehemaligen Gerichtsabteilung, in welchen aus welchem Grund immer weitere Schritte zu setzen, erfolgt in der Gerichtsabteilung 5 R.

Mit 31.07.2019 wurde die Gerichtsabteilung 80 (alt) aufgelassen und mit der Gerichtsabteilung 75 vereinigt. Der/Dem Leiter:in der Gerichtsabteilung 75 obliegt die Bearbeitung aller abgestrichenen Akten dieser ehemaligen Gerichtsabteilung, in welchen aus welchem Grund immer weitere Schritte zu setzen sind.

Mit 30.11.2019 wurde die Geschäftsabteilung 81 (alt), Gerichtsabteilung 42, aufgelassen. Der/Dem Leiter:in der Gerichtsabteilung 8 obliegt die Bearbeitung aller abgestrichenen Akten dieser ehemaligen Geschäftsabteilung, in welchen aus welchem Grund immer weitere Schritte zu setzen sind.

Mit 01.06.2021 wurde die Geschäftsabteilung 70, Gerichtsabteilung 70 (neu) eröffnet; die dort angefallenen Akten wurden mit Ablauf des 31.08.2022 an die Gerichtsabteilung 8 übertragen. Der/Dem Leiter:in der Gerichtsabteilung 8 obliegt die Bearbeitung aller abgestrichenen Akten dieser ehemaligen Geschäftsabteilung, in welchen aus welchem Grund immer weitere Schritte zu setzen sind.

Mit Ablauf des 31.5.2022 wurde die Gerichtsabteilung 77 (Cga/Cgs) aufgelassen. Der/Dem Leiter:in der Gerichtsabteilung 47 obliegt die Bearbeitung aller abgestrichenen Akten dieser ehemaligen Gerichtsabteilung, in welchen aus welchem Grund immer weitere Schritte zu setzen sind.

Mit Ablauf des 30.11.2022 wurde die Gerichtsabteilung 42 (Cga/Cgs/Nc) durch die Gerichtsabteilung 43 aufgenommen. Mit Ablauf des 31.12.2022 wurde die Gerichtsabteilung 43 (Cga/Cgs/Nc) aufgelassen. Der/Dem Leiter:in der Gerichtsabteilung 45 obliegt die Bearbeitung aller abgestrichenen Cga/Cgs/Nc-Akten dieser ehemaligen Gerichtsabteilungen, in welchen aus welchem Grund immer weitere Schritte zu setzen sind.

Mit Ablauf des 31.3.2023 wurde die Gerichtsabteilung 82 (Strafsachen) aufgelassen und mit der Gerichtsabteilung 27 vereinigt. Der/Dem Leiter:in der Gerichtsabteilung 27 obliegt die Bearbeitung aller abgestrichenen Akten dieser ehemaligen Gerichtsabteilung, in welchen aus welchem Grund immer weitere Schritte zu setzen sind.

Mit Ablauf des 30.4.2025 wurde die Gerichtsabteilung 35 (Hv/Ns/BE) aufgelassen. Der/Dem Leiter:in der Gerichtsabteilung 33 obliegt (ohne Anrechnung auf den Anfall) die Bearbeitung aller abgestrichenen Akten der Gerichtsabteilung 35, in welchen aus welchem Grund immer weitere Schritte zu setzen sind.

Mit Ablauf des 31.3.2026 wurde die Gerichtsabteilung 84 (Cg/Nc) aufgelassen. Der/Dem Leiter:in der Gerichtsabteilung 6 obliegt die Bearbeitung aller abgestrichenen Akten dieser ehemaligen Gerichtsabteilung, in welchen aus welchem Grund immer weitere Schritte zu setzen sind.

D) Zu den Gerichtsabteilungen 2 bis 5

1) Verteilungsordnung:

Der Anfall eines jeden Arbeitstages ist in nachstehende Gruppen einzuteilen:

- aa) Berufungen in Streitsachen (auch wenn im betreffenden Akt neben der Berufung ein oder mehrere Rekurse enthalten sind);
- bb) Rekurse, soweit sie nicht unter aa) fallen oder der Gerichtsabteilung 1 zugewiesen sind;
- cc) Sachen des Nc- und Fc-Registers.

Innerhalb jeder Gruppe werden die Akten wie folgt zugewiesen: Vorerst werden den Geschäftsabteilungen 2 bis 5 jene Akten zugewiesen, die bereits einmal in der betreffenden Abteilung angefallen waren, aus welchem Grund auch immer. Rechtsmittel im Nichtigkeits- und Wiederaufnahmeverfahren gehören gleicherweise in die Abteilung des Vorprozesses. Akten, die auf Grund einer Zwischenerledigung abgestrichen worden sind, sind bei ihrem neuerlichen Anfall nicht mehr anzurechnen, und zwar auch dann nicht, wenn in der Zwischenzeit ein weiteres Rechtsmittel dazugekommen ist. Danach werden die Rechtsmittel in Fachsachen (Sonderanfall) in der Gruppe bb) den dafür zuständigen Geschäftsabteilungen zugewiesen. Ferner sind vorerst Streitsachen, die Familienangelegenheiten im Sinne des § 49 Abs 2 Z 1 bis 2 d sowie Abs 3 JN, Unterhaltssachen nach §§ 432 Abs 1 EO und Angelegenheiten gem. § 26 Abs 3 a GOG zum Gegenstand haben, ebenso wie die Akten der Angelegenheiten des Verfahrens Außerstreitsachen den Geschäftsabteilungen 52 bis 55 als Akten der Gruppe bb), den Geschäftsabteilungen 2 bis 5 nach denselben Regeln zuzuweisen, wie es die Verteilungsordnung für die außerstreitigen Familienangelegenheiten für die Geschäftsabteilungen 52 bis 55 vorsieht.

Die übrigen Akten sind nach der alphabetischen Reihenfolge des Familiennamens der beklagten Partei (des Antragsgegners bzw. des Verpflichteten) zu ordnen, bei mehreren Beklagten (Antragsgegnern, Verpflichteten) ist der Familienname der/des Erstbeklagten (Erstantragsgegners, Erstverpflichteten) entscheidend.

Hinsichtlich des Namens der beklagten Partei gilt nachstehende Regelung:

1.1) Ist in der Parteienbezeichnung der Name einer physischen Person enthalten, so entscheidet für die Zuteilung der Anfangsbuchstabe des Zunamens dieser Person, bei mehreren Personen der Anfangsbuchstabe des Zunamens der zuerst genannten Person; bei Namensfirmen der Anfangsbuchstabe des im Firmenwortlaut enthaltenen Zunamens, bei mehreren Namen der Anfangsbuchstabe des ersten Zunamens.

z. B. Hans Müller "M"; Fa. Hans Müller "M"; Fa. Müller & Huber "M"; Fa. SWD-Metallwaren, Inhaber Willi Durnes "D"; Fa. A. Kröner, Inhaber W. Herold "K".

1.2) Enthält die Parteienbezeichnung keinen Namen einer physischen Person, aber eine Bezeichnung, die das hervorstechende, für Kurzbezeichnungen verwendete Merkmal der Parteienbezeichnung bildet (Phantasienamen, Quasinamen), dann ist der Anfangsbuchstabe der ersten dieser Bezeichnungen entscheidend.

z. B. Bodenverlegung Terra "T"; Brauerei Stern "St"; Kaufhaus Quelle "Qu"; Fa. Geha-Bau, Bau Ges.m.b.H. "G"; Tiroler Molkereigenossenschaft Alpi "A";

Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer "B"; Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Neues Leben "N".

1.3) Enthält die Parteienbezeichnung ein a) geographisches b) mythologisches oder c) geschichtliches Kennwort, so entscheidet der Anfangsbuchstabe der ersten dieser Worte in der angeführten Reihenfolge.

z. B. Land Tirol "T"; Marktgemeinde Reutte "R"; Raiffeisenkasse Hötting "H"; Mühlauer Sängerrunde "M"; Alpinteressentschaft Neustift "N"; röm.kath. Pfarrkirche Imst "I";

Schischule Kitzbühel "K"; Verkehrsverein Jochberg "J"; Tiroler Kaiserjägerbund "T"; Innung der Friseure Tirols "T"; Klostersgasthof Fiecht "F"; Stemmclub Goliath "G";

Tauchclub Poseidon "P"; Kaiserschützenbund Tiroler Unterland "T".

1.4) Enthält der Name nur andere Worte oder nur andere Worte mit Buchstabenkombinationen, so entscheidet der Anfangsbuchstabe der Parteienbezeichnung.

z. B. Landesinnung der Friseure "L"; PCS Solutions AG „P“.

1.5) Enthält die Parteienbezeichnung keinen Namen einer physischen Person, keine Bezeichnung, die das hervorstechende, für Kurzbezeichnungen verwendete Merkmal der Parteienbezeichnung bildet, kein a) geographisches b) mythologisches oder c) geschichtliches Kennwort, und auch nicht nur andere Worte bzw andere Worte mit Buchstabenkombinationen und beginnt in diesem Fall die Bezeichnung der Partei mit (einer) Ziffer(n) oder einer Ziffern/Buchstabenkombination, so ist der Anfangsbuchstabe der ausgesprochenen Ziffer in deutscher Sprache maßgebend.

z.B. 2PCS Solutions GmbH = „Z“; 2getmore KG = „Z“.

1.6) Artikel und akademische Grade bleiben außer Betracht.

Adelsprädikate und dergleichen, die mit dem Zunamen fest verbunden sind, gelten als zum Namen gehörig.

1.7) Wenn die Abkürzung St. "Sankt" bedeutet, so ist der Buchstabe "S" maßgebend, (z. B. St. Ulrich "S" nicht "St" oder "U").

Hierauf sind jenem Senat, der einen Zuteilungsrückstand aufweist, innerhalb der einzelnen Gruppen so viele Akten (nicht Registerzahlen) zuzuteilen, bis der Zuteilungsrückstand innerhalb der jeweiligen Gruppe aufgeholt ist.

Die verbleibenden Akten sind, beginnend mit der Geschäftsabteilung 2, im Wechsel auf die Geschäftsabteilungen 2 bis 5 aufzuteilen. Hiebei werden bei 30 Umläufen die Geschäftsabteilung 3 und 5 bei jedem 6. Umlauf und die Geschäftsabteilung 2 bei jedem 2. Umlauf und zusätzlich beim 15. Umlauf übergangen.

Rechtsstreitigkeiten, die gem. § 7 Abs 1 IO unterbrochen wurden und in denen sodann das Verfahren gem. § 7 Abs 2 IO wieder aufgenommen wird, sind in jener Abteilung weiterzuführen, in der sie vor der Unterbrechung anhängig waren.

Rechtssachen, die schon einmal in derselben Abteilung anhängig waren, Nichtigkeits- und Wiederaufnahmeverfahren sind unter Anrechnung auf den Anfall von den seinerzeitigen Senatsmitgliedern zu erledigen, sofern sie noch diesem Senat angehören. Familienrechtsangelegenheiten sind unter Anrechnung auf den Anfall vom Senat in jener Zusammensetzung zu behandeln, wie sie sich aus der Verteilungsordnung für die außerstreitigen Familienrechtsangelegenheiten (Geschäftsabteilungen 52 bis 55) ergibt. In den Angelegenheiten der Geschäftsabteilungen 52 bis 55 besteht der erkennende Senat aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Berichterstatter:in und der/dem jeweiligen Stellvertreter:in der/des Berichterstatter:in als weiterem Mitglied.

Tritt in streitigen familienrechtlichen Angelegenheiten oder in Angelegenheiten des Verfahrens außer Streitsachen zwischen dem Zeitpunkt der Entscheidung 1. Instanz und jenem der Vorlage an das Rechtsmittelgericht eine Änderung der Zuständigkeit beim Erstgericht ein, ist für die Zuständigkeit innerhalb der Gerichtsabteilungen 2 bis 5 (Geschäftsabteilungen 52 bis 55) das Entscheidungsdatum 1. Instanz maßgeblich.

Innerhalb des Senats vertreten die Senatsmitglieder einander in der Reihenfolge, in der ihre Namen in der Geschäftsverteilung als Mitglieder dieses Senates nach dem Namen des (der) Verhinderten angeführt sind, wobei dem letztangeführten Senatsmitglied jeweils das erstgenannte usw. folgt.

Einzelrichterzuständigkeit gem. § 8a JN:

Innerhalb der jeweiligen Gerichtsabteilungen fallen die laut den allgemeinen Verteilungsregeln zuzuweisenden Akten den dort genannten Mitgliedern beginnend jeweils mit der/dem ersten Stellvertreter:in des Vorsitzenden als Einzelrichter:in in endloser Reihenfolge zu. Diese Akten sind von den Senatsmitgliedern ungeachtet des Ausmaßes ihrer Verwendung im Senat zu gleichen Teilen zu bearbeiten.

Innerhalb der jeweiligen Gerichtsabteilungen vertreten einander deren Mitglieder in der sich aus der Geschäftsverteilung ergebenden Reihenfolge. Für den Fall der Verhinderung sämtlicher Mitglieder einer Gerichtsabteilung kommen die in der Geschäftsverteilung genannten Ersatzmitglieder zum Zug.

2) Die Gerichtsabteilungen 4 und 5 werden beginnend mit 1.1.2026 jeweils bei den nächsten sieben Umläufen übergangen, sofern diese Umläufe nicht Akten betreffen, die im Sinne der Geschäftsverteilung des Landesgerichts Innsbruck zwingend in der Gerichtsabteilung 4 bzw 5 zu bearbeiten sind.

E) Verteilungsgrundsätze für die Abteilungen 6, 8, 10 bis 12, 14, 15, 17, 18, 20, 40 bis 43, 66, 67, 69, 70, 80 bis 82 und 84

1) Sonderzuständigkeiten bestehen für:

a) Rechtsstreitigkeiten, die vor das Insolvenzgericht gehören oder vor dieses gem § 263 IO gebracht werden können, sowie alle nach der Insolvenzeröffnung angebrachten Klagen, in denen ein Insolvenzverwalter Kläger:in oder Beklagte:r ist;

b) Rechtsstreitigkeiten nach dem 4. Abschnitt, 7. Teil der ZPO;

c) Rechtsstreitigkeiten nach dem UWG, PatentG, UrhG, Muster- und Markenschutz und dem HalbleiterschutzG.

Eine früher genannte Zuständigkeit schließt jede später genannte Zuständigkeit aus.

2)

a) Die den Einzelrichter:innen (Vorsitzenden der Senate) der Gerichtsabteilungen 6, 8, 10 bis 12, 14, 15, 17, 18, 20, 40, 41, 42, 43, 66, 67, 69, 70, 80 bis 82 und 84 zukommenden Geschäfte in bürgerlichen Rechtssachen (einschließlich der Handelssachen und der in Artikel XIV EGJN genannten Rechtssachen) werden den einzelnen Cg-Abteilungen unter Verwendung des Aktenverteilsystems (DivA) zugewiesen.

b) Die von den Einzelrichter:innen (Vorsitzenden der Senate) der Gerichtsabteilungen 6, 8, 10 bis 12, 14, 15, 17, 18, 20, 40, 41, 42, 43, 66, 67, 69, 70, 80 bis 82 und 84 zu bearbeitenden, in das Nc-Register einzutragenden Anträge (Eingaben) werden ebenfalls unter Verwendung des Aktenverteilsystems (DivA) zugewiesen.

3) Für die Zuweisung gelten folgende Grundsätze:

Alle angefallenen Rechtssachen gem. Punkt I) E) 4) und die in das Nc-Register einzutragenden Anträge (Eingaben) werden laufend, jedoch bis spätestens 9.00 Uhr des folgenden Arbeitstages, in das Aktenverteilsystem (DivA) eingetragen und gemäß dem jeweiligen Geschäftsbereich unter Berücksichtigung der bei den betroffenen Gerichts- und Geschäftsabteilungen ausgewiesenen Sonderzuständigkeiten (bei letzteren unter Anrechnung auf den allgemeinen Anfall) sowie nach Maßgabe des Ausmaßes der Verwendung gem. Punkt I) E) 5) verteilt.

Die Identifikation erfolgt dabei durch Angabe der/des (Erst-)Beklagten, bei den in das Nc-Register einzutragenden Anträgen (Eingaben) durch Angabe des/der (Erst-)Antragstellers/in.

4) Der Verteilung liegen folgende Aktentypen zu Grunde:

a) CG Allgemein (Allgemeine Streitsachen)

- b) CG INS (Rechtsstreitigkeiten, die vor das Insolvenzgericht gehören oder vor dieses gem § 263 IO gebracht werden können, sowie alle nach der Insolvenzeröffnung angebrachten Klagen, in denen ein Insolvenzverwalter Kläger oder Beklagter ist)
- c) CG SCHIED (Rechtsstreitigkeiten nach dem 4. Abschnitt, 7. Titel der ZPO)
- d) CG UWG (Rechtsstreitigkeiten nach dem UWG, PatentG, UrhG, Muster- und Markenschutz und dem HalbleiterschutzG)
- e) NC Allgemein (Anträge, Verfahrenshilfeanträge, Eingaben, die in das Nc-Register einzutragen sind)
- f) NC INS (Anträge, Verfahrenshilfeanträge, Eingaben, die erkennbar in die Sonderzuständigkeit gem Punkt I) E) 1) lit a) fallen und in das Nc-Register einzutragen sind)
- g) NC SCHIED (Anträge, Verfahrenshilfeanträge, Eingaben, die erkennbar in die Sonderzuständigkeit gem Punkt I) E) 1) lit b) fallen und in das Nc-Register einzutragen sind)
- h) NC UWG (Anträge, Verfahrenshilfeanträge, Eingaben, die erkennbar in die Sonderzuständigkeit gem Punkt I) E) 1) lit c) fallen und in das Nc-Register einzutragen sind)

Diese Rechtssachen/Anträge (Aktentypen) werden einheitlich mit 100 Punkten bewertet, die Beteiligung im DivA erfolgt für diese Rechtssachen/Anträge nach Punkten. Die maximale Abweichung im DivA („Bandbreite“) wird mit 0 Punkten festgelegt.

5) Die Richter:innen in den Gerichtsabteilungen 6, 8, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 20, 40, 41, 42, 43, 66, 67, 69, 70, 80 bis 82 und 84 werden in Zivilsachen jeweils mit 100 % verwendet, wobei folgende Ausnahmen festgelegt werden:

- a) Die/der Leiter:in der Gerichtsabteilung 6 wird zu 40% verwendet.
- b) Die/der Leiter:innen der Gerichtsabteilungen 18 und 84 werden zu 50% verwendet.
- c) Die Leiter:innen der Gerichtsabteilungen 20, 40, 70 und 82 werden zu 60% verwendet.
- d) Die/der Leiter:in der Gerichtsabteilung 41 wird zu 85% verwendet.
- e) Die Leiter:in der Gerichtsabteilung 81 wird zu 75% verwendet.

6) Nichtigkeitsklagen (§ 539 ZPO), Wiederaufnahmeklagen (§ 530 ZPO), Widerklagen (§ 96 JN), Klagen nach 94 Abs 1 JN, Oppositionsklagen, Impugnationsklagen sowie Verfahren, die gem. § 31a Abs 2 JN übertragen wurden, sind unter Anrechnung auf den Anfall durch direkte Zuteilung des Aktes im DivA der Gerichtsabteilung zuzuteilen, in welcher das Hauptverfahren anhängig war/ist oder jenes Verfahren anhängig ist, aufgrund dessen die Übertragung nach § 31a Abs 2 JN erfolgt ist.

7) Rechtfertigungsklagen für bereits anhängige Verfahren sind der Abteilung zuzuweisen, die für die Behandlung der einstweiligen Verfügung zuständig war/ist.

8) Ausgeschlossenheit oder Befangenheit eines / einer Leiter:in einer Gerichtsabteilung:

Die Stellvertretung von ausgeschlossenen / befangenen Richter:innen erfolgt nach der Vertretungsregelung der Gerichtsabteilung, in der der betreffende Akt zuerst angefallen ist. Die Übertragung der Rechtssache erfolgt in diesen Fällen unter Anrechnung auf den Anfall des/der VertreterIn durch direkte Zuteilung des Aktes im DivA. Bei der/dem ausgeschlossenen RichterIn ist ein manueller Aktenausgleich im DivA (Punkteabzug von 100) vorzunehmen.

9) Wird die/der Leiter:in einer Gerichtsabteilung enthoben, so kommt ihm/ihr die Ausfertigung der Entscheidung auch in den Verfahren zu, in welchen er/sie bis zum Zeitpunkt seiner/ihrer Enthebung die Verhandlung nach § 193 Abs 1 oder 3 ZPO geschlossen hat.

10) Verfahren, die gem § 7 Abs 1 IO unterbrochen werden, sind bei einem Fortsetzungsantrag in der Abteilung fortzuführen, in der sie zum Zeitpunkt der Unterbrechung anhängig gewesen sind.

11) Eine Berichtigung der Bezeichnung der beklagten Partei nach Zuteilung des Aktes an eine Gerichtsabteilung hat für die Frage der Zuständigkeit dieser Gerichtsabteilung keine Bedeutung.

12) Werden Verfahren gem § 187 ZPO zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden, sind in der DivA der Gerichtsabteilung, auf die verbunden wird, für jedes verbundene Verfahren nach folgendem Schema Punkte gut zu schreiben und in den Gerichtsabteilungen, von denen weg verbunden wird, ein korrespondierender Abzug vorzunehmen:

- Verbindung vor der Abhaltung einer vorbereitenden Tagsatzung Punkteabzug/-gutschrift: 100 / 100;
- Verbindung nach der Abhaltung einer vorbereitenden Tagsatzung Punkteabzug/-gutschrift: 50 / 100.

13) Verfahrenshilfeanträge, die erkennbar auf die Erhebung einer Nichtigkeitsklage, und/oder Wiederaufnahmsklage oder Widerklage abzielen, sind unter Anrechnung auf den Anfall durch direkte Zuteilung des Aktes im DivA der Gerichtsabteilung zuzuteilen, in der das wieder aufzunehmende Verfahren anhängig gewesen ist.

14) Alle die Verfahrenshilfe betreffenden Anträge sind - auch wenn bereits ein Nc-Akt behängt - ab dem Zeitpunkt, in dem die entsprechende Klage gerichtsanhängig ist, von der für die Klage zuständigen Gerichtsabteilung ohne Anrechnung auf den Anfall zu bearbeiten.

15) Wenn ein Rechtsstreit in Senatsbesetzung (§ 7 JN) zu entscheiden ist und die/der Leiter:in jener Gerichtsabteilung, in der das Verfahren angefallen ist, in diesem Verfahren befangen oder ausgeschlossen ist oder erfolgreich abgelehnt wurde, ist der Senat aus deren/dessen erster/m Stellvertreter/in als Vorsitzender/em und den weiteren Stellvertreter:innen des/der neuen Vorsitzenden als weitere Mitglieder des Senats zu bilden.

16) Der Gerichtsabteilung 20 (Cg, Nc) werden keine Verfahren zugewiesen, in denen die Tirol Kliniken GmbH (FN 55332 x) Partei des Verfahrens ist.

F) Verteilungsordnung für Arbeitsrechtssachen und Außerstreitsachen gem § 92 ASGG

1)a) Die den Einzelrichter:innen (Vorsitzenden der Senate) der Gerichtsabteilungen 7, 16, 44, 45, 46, 47, 48, 75, 76 und 79 zukommenden Geschäfte in Arbeitsrechtssachen werden den einzelnen Cga-Abteilungen unter Verwendung des Aktenverteilsystems (DivA) zugewiesen.

1)b) Die von den Einzelrichter:innen (Vorsitzenden der Senate) der Gerichtsabteilungen 7, 16, 44, 45, 46, 47, 48, 75, 76 und 79 in Arbeitsrechtssachen zu bearbeitenden, in das Nc-Register einzutragenden Anträge (Eingaben) werden ebenfalls unter Verwendung des Aktenverteilsystems (DivA) zugewiesen.

2) Für die Zuweisung gelten folgende Grundsätze:

Alle angefallenen Arbeitsrechtssachen gem Punkt I) F) 3) und die in das Nc-Register einzutragenden Anträge (Eingaben) werden laufend, jedoch bis spätestens 9.00 Uhr des folgenden Arbeitstages, in das Aktenverteilsystem (DivA) eingetragen und gemäß dem jeweiligen Geschäftsbereich unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Sonderzuständigkeiten (bei letzteren unter Anrechnung auf den allgemeinen Anfall) sowie nach Maßgabe des Ausmaßes der Verwendung gem Punkt I) F) 4) verteilt.

Die Identifikation erfolgt dabei durch Angabe der/des (Erst-)Beklagten, bei den in das Nc-Register einzutragenden Anträgen (Eingaben) durch Angabe des/der (Erst-)Antragstellers/in.

3) Der Verteilung liegen folgende Aktentypen zu Grunde:

a) CGA (Arbeitsrechtssachen)

b) NC ARB (Anträge, Verfahrenshilfeanträge, Eingaben, die in das Nc-Register einzutragen sind sowie Außerstreitsachen gem § 92 ASGG)

Diese Rechtssachen/Anträge (Aktentypen) werden einheitlich mit 100 Punkten bewertet, die Beteiligung im DivA erfolgt für diese Rechtssachen/Anträge nach Punkten. Die maximale Abweichung im DivA („Bandbreite“) wird mit 0 Punkten festgelegt.

4) Die Richter:innen in den Gerichtsabteilungen 7, 44, 45, 46, 48, 75, 76 und 79 werden jeweils mit 100 % verwendet. Die Leiter:innen der Gerichtsabteilungen 16 und 47 werden mit 60% verwendet.

5) Nichtigkeitsklagen (§ 539 ZPO), Wiederaufnahmeklagen (§ 530 ZPO), Widerklagen (§ 96 JN), Klagen nach 94 Abs 1 JN, Oppositionsklagen, Impugnationsklagen sowie Verfahren, die gem. § 31a Abs 2 JN übertragen wurden, sind unter Anrechnung auf den Anfall durch direkte Zuteilung des Aktes im DivA der Gerichtsabteilung zuzuteilen, in welcher das Hauptverfahren anhängig war/ist oder jenes Verfahren anhängig ist, aufgrund dessen die Übertragung nach § 31a Abs 2 JN erfolgt ist.

6) Rechtfertigungsklagen für bereits anhängige Verfahren sind der Abteilung zuzuweisen, die für die Behandlung der einstweiligen Verfügung zuständig war/ist.

7) Ausgeschlossenheit oder Befangenheit einer/s Leiter:in einer Gerichtsabteilung:

Die Stellvertretung von ausgeschlossenen / befangenen Richter:innen erfolgt nach der Vertretungsregelung der Gerichtsabteilung, in der der betreffende Akt zuerst angefallen ist. Dabei gilt bei Verschiebungen von Akten aufgrund von Maßnahmen des Personalsenats (Entlastung, Aufstockung, Neubildung, Auflassung etc) die aufnehmende Gerichtsabteilung als „Ursprungsabteilung“. Die Übertragung der Rechtssache erfolgt in diesen Fällen unter Anrechnung auf den Anfall des/der VertreterIn durch direkte Zuteilung des Aktes im DivA. Bei der/dem ausgeschlossenen Richter:in ist ein manueller Aktenausgleich im DivA (Punkteabzug von 100) vorzunehmen.

8) Wird die/der Leiter:in einer Gerichtsabteilung enthoben, so kommt ihm/ihr die Ausfertigung der Entscheidung auch in den Verfahren zu, in welchen er/sie bis zum Zeitpunkt seiner/ihrer Enthebung die Verhandlung nach § 193 Abs 1 oder 3 ZPO geschlossen hat.

9) Verfahren, die gem § 7 Abs 1 IO unterbrochen werden, sind bei einem Fortsetzungsantrag in der Abteilung fortzuführen, in der sie zum Zeitpunkt der Unterbrechung anhängig gewesen sind.

10) Eine Berichtigung der Bezeichnung der beklagten Partei nach Zuteilung des Aktes an eine Gerichtsabteilung hat für die Frage der Zuständigkeit dieser Gerichtsabteilung keine Bedeutung.

11) Sollen Rechtssachen gem § 187 ZPO verbunden werden, so wird jene Gerichtsabteilung, in der der (erste) Verbindungsbeschluss gefasst wird, für alle verbundenen Rechtssachen zuständig, auch wenn sie in einer anderen Gerichtsabteilung angefallen sind.

12) Verfahrenshilfeanträge, die erkennbar auf die Erhebung einer Nichtigkeitsklage und/oder Wiederaufnahmsklage oder Widerklage abzielen, sind unter Anrechnung auf den Anfall durch direkte Zuteilung des Aktes im DivA der Gerichtsabteilung zuzuteilen, in der das wieder aufzunehmende Verfahren anhängig gewesen ist.

13) Alle die Verfahrenshilfe betreffenden Anträge sind - auch wenn bereits ein Nc-Akt behängt - ab dem Zeitpunkt, in dem die entsprechende Klage gerichtsanhängig ist, von der für die Klage zuständigen Gerichtsabteilung ohne Anrechnung auf den Anfall zu bearbeiten.

14) Der Amtstag in Arbeits- und Sozialrechtssachen wird von den Leitern:innen der Gerichtsabteilungen 7, 16, 44, 45, 46, 47, 48, 75, 76 und 79 wöchentlich abwechselnd – in der Reihenfolge aufsteigend entsprechend der Nummerierung der Gerichtsabteilung, beginnend ab KW 18/2021 mit der Leiterin der Gerichtsabteilung 75 – verrichtet; die Leiterin der Gerichtsabteilung 47 wird bei jedem 2. Umlauf übergangen.

15) Dem/der Leiter:in einer Gerichtsabteilung, dem/der ein Schlichtungsverfahren gem §§ 144 ff ArbVG zur Bearbeitung übertragen wird, werden im DivA 500 Punkte gutgeschrieben.

G) Verteilungsordnung für Sozialrechtssachen

1) Sonderzuständigkeiten bestehen für:

a) Sozialrechtssachen, in welchen die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) die beklagte Partei ist;

b) Sozialrechtssachen, in welchen die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) die beklagte Partei ist, und zwar im Zuständigkeitsbereich der Bauern (inkl. Unfallversicherungsrecht in Bezug auf die Berufsgruppe der Bauern);

c) Sozialrechtssachen, in welchen die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) die beklagte Partei ist, und zwar im Sachbereich der Unfallversicherung der gewerblichen Wirtschaft, der Neuen Selbständigen und der Freiberufler;

- d) Sozialrechtssachen, in welchen die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) die beklagte Partei ist, und zwar in Bezug auf alle restlichen Zuständigkeiten neben b) und c) oben;
- e) Sozialrechtssachen, in welchen die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) die beklagte Partei ist oder Ansprüche auf Entschädigungs- und Versorgungsleistungen nach dem Heeresentschädigungsgesetz (HEG) geltend gemacht werden;
- f) Sozialrechtssachen, in denen die BVAEB die beklagte Partei ist, und zwar im Sachbereich aller öffentlich Bediensteten inklusive deren Unfallversicherungsrecht;
- g) Sozialrechtssachen, in denen die BVAEB die beklagte Partei ist, und zwar im Sachbereich der Eisenbahnen und Bergbau inklusive dortiges Unfallversicherungsrecht;
- h) Sozialrechtssachen, in denen weder die Pensionsversicherungsanstalt noch die SVS noch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt noch die BVAEB noch die ÖGK die beklagte Partei ist;
- i) Sozialrechtssachen, in denen die Österreichische Gesundheitskasse die beklagte Partei ist.
- 2) a) Die den Einzelrichter:innen (Vorsitzenden der Senate) der Gerichtsabteilungen 7, 16, 44, 45, 46, 47, 48, 75, 76 und 79 zukommenden Geschäfte in Sozialrechtssachen werden den einzelnen Cgs-Abteilungen unter Verwendung des Aktenverteilsystems (DivA) zugewiesen.
- b) Die von den Einzelrichter:innen (Vorsitzenden der Senate) der Gerichtsabteilungen 7, 16, 44, 45, 46, 47, 48, 75, 76 und 79 in Sozialrechtssachen zu bearbeitenden, in das Nc-Register einzutragenden Anträge (Eingaben) werden ebenfalls unter Verwendung des Aktenverteilsystems (DivA) zugewiesen.
- 3) Für die Zuweisung gelten folgende Grundsätze:
- Alle angefallenen Rechtssachen gem Punkt I) G) 4) werden laufend, jedoch bis spätestens 9.00 Uhr des folgenden Arbeitstages, in das Aktenverteilsystem (DivA) eingetragen und gemäß dem jeweiligen Geschäftsbereich unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Sonderzuständigkeiten (bei letzteren unter Anrechnung auf den allgemeinen Anfall) sowie nach Maßgabe des Ausmaßes der Verwendung gem Punkt I) G) 5) verteilt. Dies gilt auch für am Amtstag aufgenommene Klagen oder Eingaben.
- Die Identifikation erfolgt dabei durch Angabe des/der (Erst-)Klägers/in, bei den in das Nc-Register einzutragenden Anträgen (Eingaben) durch Angabe des/der (Erst-)Antragstellers/in.
- 4) Der Verteilung liegen folgende Aktentypen zu Grunde:
- a) CGS PVA (Sozialrechtssachen, in welchen die Pensionsversicherungsanstalt die beklagte Partei ist).
- b) CGS SVS - BAUERN (Sozialrechtssachen, in welchen die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen die beklagte Partei ist, und zwar im Sachbereich des Berufsstandes der Bauern inkl. der Unfallversicherungssachen der Bauern).
- c) CGS SVS - UNF (Sozialrechtssachen, in welchen die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen die beklagte Partei ist und das Verfahren einen Anspruch aus Anlass eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit eines zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles in der Unfallversicherung pflichtversicherten selbständig Erwerbstätigen (gewerbliche Wirtschaft, Neue Selbständige und Freiberufler), desgleichen alle dort abgeleiteten Ansprüche im Falle des Todes der / des Versicherten, betrifft.)
- d) CGS SVS (alle restlichen Sozialrechtssachen, in welchen die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen die beklagte Partei ist.)
- e) CGS AUVA (Sozialrechtssachen, in welchen die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt die beklagte Partei ist, oder Ansprüche auf Entschädigungs- und Versorgungsleistungen nach dem Heeresentschädigungsgesetz (HEG) geltend gemacht werden.)
- f) CGS BVAEB - ÖFF (Sozialrechtssachen, in denen die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau die beklagte Partei ist, und zwar im Zuständigkeitsbereich der öffentlich Bediensteten inklusive deren Unfallversicherungsrecht).
- g) CGS BVAEB (Sozialrechtssachen, in denen die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau die beklagte Partei ist, und zwar in Bezug auf die bei den Eisenbahnen und beim Bergbau Versicherten bzw. Knappschaftsversicherten inklusive deren Unfallversicherungsrecht).
- h) CGS ÖGK (Sozialrechtssachen, in denen die Österreichische Gesundheitskasse die beklagte Partei ist);

- i) CGS REST (Sozialrechtssachen, in denen weder die Pensionsversicherungsanstalt noch die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen noch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt noch die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau die beklagte Partei ist).
- j) NC PVA (Geschäftsfälle iSd Punktes I) G) 2) lit b), in denen die Pensionsversicherungsanstalt beteiligt ist).
- k) NC SVS - BAUERN (Geschäftsfälle iSd Punktes I) G) 2) lit b), in denen die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen beteiligt ist, und zwar im Sachbereich des Berufsstandes der Bauern inkl. der Unfallversicherungssachen der Bauern).
- l) NC SVS - UNF (Geschäftsfälle iSd Punktes I) G) 2) lit b), in denen die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen beteiligt ist und das Verfahren im Zusammenhang mit einem Anspruch aus Anlass eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit eines zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles in der Unfallversicherung pflichtversicherten selbständig Erwerbstätigen (gewerbliche Wirtschaft, Neue Selbständige und Freiberufler), desgleichen allen dort abgeleiteten Ansprüche im Falle des Todes der / des Versicherten, steht,
- m) NC SVS (Geschäftsfälle iSd Punktes I) G) 2) lit b), in allen restlichen Sozialrechtssachen, in welchen die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen beteiligt ist.
- n) NC AUVA (Geschäftsfälle iSd Punktes I) G) 2) lit b), in Sozialrechtssachen, in welchen die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt beteiligt ist oder Ansprüche auf Entschädigungs- und Versorgungsleistungen nach dem Heeresentschädigungsgesetz (HEG) betroffen sind.
- o) NC BVAEB - ÖFF (Geschäftsfälle iSd Punktes I) G) 2) lit b), in denen die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau beteiligt ist, und zwar im Zuständigkeitsbereich der öffentlich Bediensteten).
- p) NC BVAEB (Geschäftsfälle iSd Punktes I) G) 2) lit b), in Sozialrechtssachen, in denen die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau beteiligt ist, und zwar in Bezug auf die bei den Eisenbahnen und beim Bergbau Versicherten bzw. Knappschaftsversicherten).
- q) NC - ÖGK (Geschäftsfälle iSd Punktes I) G) 2) lit b), in denen die Österreichische Gesundheitskasse beteiligt ist)
- r) NC REST (Geschäftsfälle iSd Punktes I) G) 2) lit b), in Sozialrechtssachen, in denen weder die Pensionsversicherungsanstalt noch die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen noch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt noch die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau beteiligt sind).
- Diese Rechtssachen/Anträge (Aktentypen) werden mit Ausnahme der Aktentypen CGS BVAEB und CGS ÖGK mit 100 Punkten bewertet; der Aktentyp CGS BVAEB wird mit 160 Punkten, der Aktentyp CGS ÖGK mit 300 Punkten bewertet. Die Beteiligung im DivA erfolgt für diese Sozialrechtssachen nach Punkten. Die maximale Abweichung im DivA („Bandbreite“) wird mit 0 Punkten festgelegt.
- 5) Die Richter:innen in den Gerichtsabteilungen 7, 16, 44, 45, 46, 47, 48, 75, 76 und 79 werden in Sozialrechtssachen wie folgt verwendet:
- a) Die/der Leiter:in der Gerichtsabteilung 7 wird zu 100 % verwendet; ihr/ihm werden ausschließlich die Aktentypen CGS PVA und NC PVA zugeteilt.
- b) Die/der Leiter:in der Gerichtsabteilung 16 wird zu 60 % verwendet; ihr/ihm werden ausschließlich die Aktentypen CGS PVA und NC PVA zugeteilt.
- c) Die/der Leiter:in der Gerichtsabteilung 44 wird zu 100 % verwendet; ihr/ihm werden ausschließlich die Aktentypen CGS SVS und NC SVS, CGS SVS - BAUERN und NC SVS - BAUERN, CGS BVAEB - ÖFF und NC BVAEB - ÖFF sowie CGS REST und NC REST zugeteilt.
- d) Die/der Leiter:in der Gerichtsabteilung 45 wird zu 100 % verwendet; ihr/ihm werden ausschließlich die Aktentypen CGS ÖGK und NC ÖGK und außerdem die Aktentypen CGS PVA und NC PVA zugeteilt.
- e) Die/der Leiter:in der Gerichtsabteilung 46 wird zu 100 % verwendet; ihr/ihm werden ausschließlich die Aktentypen CGS AUVA und NC AUVA sowie CGS SVS - UNF sowie NC SVS UNF zugeteilt.
- f) Die/der Leiter:in der Gerichtsabteilung 47 wird zu 60 % verwendet; ihr/ihm werden ausschließlich die Aktentypen CGS PVA und NC PVA zugeteilt.
- g) Die/der Leiter:in der Gerichtsabteilung 48 wird zu 100 % verwendet; ihr/ihm werden alle anfallenden CGS BVAEB und NC BVAEB und außerdem die Aktentypen CGS PVA und NC PVA zugeteilt.

- h) Die/der Leiter:in der Gerichtsabteilung 75 wird zu 100 % verwendet; ihr/ihm werden ausschließlich die Aktentypen CGS PVA und NC PVA zugeteilt.
- i) Die/der Leiter:in der Gerichtsabteilung 76 wird zu 100 % verwendet; ihr/ihm werden alle anfallenden Aktentypen CGS PVA und NC PVA zugeteilt.
- j) Die/der Leiter:in der Gerichtsabteilung 79 wird zu 100 % verwendet; ihr/ihm werden ausschließlich die Aktentypen CGS PVA und NC PVA zugeteilt.
- 6) Nichtigkeitsklagen (§ 539 ZPO), Wiederaufnahmeklagen (§ 530 ZPO), Widerklagen (§ 96 JN), Klagen nach 94 Abs 1 JN, Oppositionsklagen, Impugnationsklagen sowie Verfahren, die gem. § 31a Abs 2 JN übertragen wurden, sind unter Anrechnung auf den Anfall durch direkte Zuteilung des Aktes im DivA der Gerichtsabteilung zuzuteilen, in welcher das Hauptverfahren anhängig war/ist oder jenes Verfahren anhängig ist, aufgrund dessen die Übertragung nach § 31a Abs 2 JN erfolgt ist.
- 7) Rechtfertigungsklagen für bereits anhängige Verfahren sind der Abteilung zuzuweisen, die für die Behandlung der einstweiligen Verfügung zuständig war/ist.
- 8) Ausgeschlossenheit oder Befangenheit eines Leiters/einer Leiterin einer Gerichtsabteilung:
Die Stellvertretung von ausgeschlossenen / befangenen Richter:innen erfolgt nach der Vertretungsregelung der Gerichtsabteilung, in der der betreffende Akt zuerst angefallen ist.
Die Übertragung der Rechtssache erfolgt in diesen Fällen unter Anrechnung auf den Anfall des/der Vertreter:in durch direkte Zuteilung des Aktes im DivA. Bei der/dem ausgeschlossenen Richter:in ist ein manueller Aktenausgleich im DivA (Punkteabzug von 100 bzw. 160 bei CGS BVAEB bzw 300 bei CGS ÖGK) vorzunehmen.
- 9) Wird die/der Leiter:in einer Gerichtsabteilung enthoben, so kommt ihm/ihr die Ausfertigung der Entscheidung auch in den Verfahren zu, in welchen er/sie bis zum Zeitpunkt seiner/ihrer Enthebung die Verhandlung nach § 193 Abs 1 oder 3 ZPO geschlossen hat.
- 10) Verfahren, die gem. § 7 Abs 1 IO unterbrochen werden, sind bei einem Fortsetzungsantrag in der Abteilung fortzuführen, in der sie zum Zeitpunkt der Unterbrechung anhängig gewesen sind. Wäre dieser Gerichtsabteilung der entsprechende Aktentyp gem Punkt I) G) 5) lit a) - i) nicht mehr zuzuteilen, ist die Klage/der Antrag unter Anrechnung auf den Anfall im DivA zuzuteilen.
- 11) Eine Berichtigung der Bezeichnung der beklagten Partei nach Zuteilung des Aktes an eine Gerichtsabteilung hat für die Frage der Zuständigkeit dieser Gerichtsabteilung keine Bedeutung.
- 12) Sollen Rechtssachen gem. § 187 ZPO verbunden werden, so wird jene Gerichtsabteilung, in der der (erste) Verbindungsbeschluss gefasst wird, für alle verbundenen Rechtssachen zuständig, auch wenn sie in einer anderen Gerichtsabteilung angefallen sind.
- 13) Verfahrenshilfeanträge, die erkennbar auf die Erhebung einer Nichtigkeitsklage und/oder Wiederaufnahmsklage abzielen, sind unter Anrechnung auf den Anfall durch direkte Zuteilung des Aktes im DivA der Gerichtsabteilung zuzuteilen, in der das wieder aufzunehmende Verfahren anhängig gewesen ist.
- 14) Alle die Verfahrenshilfe betreffenden Anträge sind - auch wenn bereits ein Nc-Akt behängt - ab dem Zeitpunkt, in dem die entsprechende Klage gerichtsanhängig ist, von der für die Klage zuständigen Gerichtsabteilung ohne Anrechnung auf den Anfall zu bearbeiten.
- 15) Für die Geschäftsverteilung gelten Verfahren über Ansprüche nach dem Heimopferrentengesetz und nach dem Pflegegeldgesetz als Sozialrechtssachen, welche den jeweiligen Abteilungen im Sinne der definierten Aktentypen je nach beklagter Partei und Berufsgruppe zugewiesen werden (z.B. Bauern, Beamte, selbständig Erwerbstätige, unselbständig Erwerbstätige etc.).

H) Verteilungsgrundsätze für die Abteilungen 13, 19 und 40

Die auf die Einzelrichter:in der Gerichtsabteilungen 13, 19 und 40 entfallenden Insolvenzsachen, Verfahren nach dem URG, Geschäftsaufsichten und Anträge auf Insolvenzeröffnung werden den einzelnen S/Se/Rv/Svv/RST/Nc-Abteilungen in der Reihenfolge des Anfalles der Rechtssachen nach folgenden Grundsätzen zugewiesen.

Alle angefallenen Sachen und die in das Nc-Register einzutragenden Anträge (Eingaben) werden in der Geschäftsabteilung 63 gesammelt und täglich um spätestens 8.00 Uhr und spätestens 12.00 Uhr alphabetisch geordnet.

Dafür gelten folgende Grundsätze:

1) Für die Reihung maßgebend ist zunächst die Buchstabenfolge - der erste sich unterscheidende Buchstabe - der Bezeichnung des Schuldners bzw. Antragsgegners. Bei der Reihung bleiben Anredeformen (Herr, Frau, Firma, etc.) ebenso unberücksichtigt wie akademische Grade und Berufs- oder Funktionstitel. Die Angabe der Beschäftigung und des Wohnortes (Straßenbezeichnung, Ortsbezeichnung, Staatenbezeichnung) sind als Bestandteile der Parteibezeichnung für die Reihung heranzuziehen.

2) Von den im obigen Sinn gereihten Sachen werden jene Akten vorweg ausgesondert, in denen gegen die betreffende Person bereits ein Verfahren in den Gerichtsabteilungen 13, 19 oder 40 – gleich welcher Art – anhängig ist.

3) Weiters werden jene Akten vorweg ausgesondert, die in sinngemäßer Anwendung des § 65 IO durch dasselbe Insolvenzgericht zu entscheiden wären.

4) Zudem werden jene Akten vorweg ausgesondert, in denen der betreffende Schuldner/Antragsgegner in einem Beteiligungs- (§ 228 Abs 1 und 2 UGB) oder Konzernverhältnis (§ 228 Abs 3 UGB) mit einem Schuldner/Antragsgegner steht, gegen den bereits ein Verfahren in den Gerichtsabteilungen 13, 19 oder 40 – gleich welcher Art – anhängig ist.

5) Die gem. Pkt. 2), 3) und 4) ausgesonderten Akten werden vorweg jenem Leiter/jener Leiterin der Gerichtsabteilung zugewiesen, in der gegen die betreffende Person bereits ein Verfahren gemäß den Kriterien der Pkt. 2), 3) und 4) anhängig ist und zwar unter Anrechnung auf die Zuteilung gemäß Pkt. 6) dieser Verteilungsordnung.

6) Von den restlichen gemäß Pkt. 1) gereihten Sachen und den restlichen in das Nc-Register einzutragenden Anträgen (Eingaben) wird sodann dem/der Leiter:in der Gerichtsabteilung 19, Geschäftsabteilung 19 S bzw 49 Se, der jeweils erste bis sechzehnte Akt, dem/der Leiter:in der Gerichtsabteilung 13, Geschäftsabteilung 7 S bzw 63 Se, der jeweils siebzehnte bis einunddreißigste Akt und dem/der Leiter:in der Gerichtsabteilung 40, Geschäftsabteilung 51 S bzw 51 Se, der jeweils zweiunddreißigste bis neununddreißigste Akt als Einzelrichter:in in fortlaufender Reihenfolge zugeteilt.

Diese Zuteilung erfolgt in nachstehender Weise: Unter Beachtung der zu Pkt. 1) erfolgten Reihung sind fortlaufend einzutragen:

Alle anfallenden Insolvenzsachen in das Zentralverzeichnis S, alle anfallenden Insolvenzeröffnungsanträge in das Zentralverzeichnis Se, alle anfallenden Unternehmensreorganisationssachen/Geschäftsaufsichten/Vorverfahren/Restrukturierungsverfahren in das Zentralverzeichnis Rv/Svv/RST und alle anfallenden Nc-Sachen in das Zentralverzeichnis Nc.

Dabei ist jedem Geschäftsstück der alphabetischen Reihung entsprechend eine fortlaufende jährliche Zahl (die jedes Jahr mit 1 zu beginnen hat) zuzuweisen. Diese so zugewiesene Zahl ist in das Zentralverzeichnis neben dem Datum der Eintragung einzutragen.

Danach sind die eingelangten und eingetragenen Geschäftsstücke in jene Gerichtsabteilung abzugeben, von der sie weiter zu bearbeiten sind.

Diese Gerichtsabteilung bzw. die dazugehörige Geschäftsabteilung hat sodann der Geschäftsabteilung 63, die für die Führung der Zentralverzeichnisse zuständig ist, umgehend bekannt zu geben, welches Aktenzeichen diesem jeweiligen Geschäftsstück zugewiesen wurde. Dieses Aktenzeichen ist sodann von der das Zentralverzeichnis führenden Geschäftsabteilung 63 im entsprechenden Zentralverzeichnis ebenfalls zu vermerken.

7) Für die Entgegennahme von Protokollaranbringen verfahrenseinleitender Natur ist in fortlaufender Reihenfolge nach dem Nc-Register die jeweilige Gerichtsabteilung bzw. der Leiter/die Leiterin der Gerichtsabteilung zuständig.

8) Wird die Ausgeschlossenheit oder Befangenheit eines Leiters/einer Leiterin einer Gerichtsabteilung festgestellt, so erfolgt die Übertragung der Sache ohne Anrechnung auf den Anfall des/der ausgeschlossenen oder befangenen Richters/Richterin, wohl aber unter Anrechnung auf den Anfall des/der Vertreters/Vertreterin. Der/die befangene oder ausgeschlossene Richter:in ist mit dem nächsten einlangenden Akt zu betreten, wobei der Grund dieser Beteiligung jeweils im Zentralverzeichnis anzumerken ist.

9) Eine Berichtigung der Bezeichnung der Partei nach Zuteilung des Aktes an eine Gerichtsabteilung hat für die Frage der Zuständigkeit dieser Gerichtsabteilung keine Bedeutung.

10) Sämtliche bis einschließlich 31.12.2013 in der Gerichtsabteilung 9, Geschäftsabteilungen 9 S, noch offenen oder bereits als erledigt abgestrichenen Insolvenzen, Verfahren nach dem URG und Geschäftsaufsichten werden ab 1.1.2014 in der Gerichtsabteilung 13, Geschäftsabteilung 7 S, und sämtliche bis 31.12.2013 in der Gerichtsabteilung 9, Geschäftsabteilung 56 Se, noch offenen oder bereits als erledigt abgestrichenen Insolvenzeröffnungsanträge werden ab 1.1.2014 in der Gerichtsabteilung 13, Geschäftsabteilung 63 Se, weiter bearbeitet.

I) Fachkundige Laienrichter:innen in Handelssachen und in ASG-Sachen

1) fachkundige Laienrichter:innen in Handelssachen:

Kommerzialrat Roman EBERHARTER

Kommerzialrat Robert Manfred HIEGER

Kommerzialrat Mag. (FH) Stefan MAIR

Kommerzialrätin Angelika RICCABONA

Kommerzialrat Dipl.-Ing. Kurt SCHWARZENBERGER

Kommerzialrätin Verena WIESER

In Handelsrechtssachen mit Laienbeteiligung ist drittes Senatsmitglied eine/r der sechs beim Landesgericht Innsbruck ernannten fachkundigen Laienrichter:innen, und zwar in der Reihenfolge ihrer Nennung in der Geschäftsverteilungsübersicht für die vom 1.1. bis 29.2., 1.3. bis 30.4., 1.5. bis 30.6., 1.7. bis 31.8., 1.9. bis 31.10. und vom 1.11. bis 31.12. anfallenden Rechtssachen.

Ist ein/e Laienrichter:in ausgeschlossen, befangen, abgelehnt oder verhindert, treten die weiteren Laienrichter:innen in der Reihenfolge, in der ihre Namen nach dem Namen des/der Verhinderten angeführt sind, an dessen/deren Stelle, wobei der/dem an sechster Stelle Genannten jeweils die/der Erstgenannte folgt.

2) fachkundige Laienrichter:innen in ASG-Sachen:

Die Zuweisung der fachkundigen Laienrichter:innen an die Vorsitzenden der ASG-Senate wird wie folgt vorgenommen, wobei sich die Nummern auf die gem. § 33 Abs 3 ASGG vom Präsidenten des Landesgerichts zu führende und im Präsidium des Landesgerichts Innsbruck aufliegende Liste der nach den Bestimmungen des ASGG gewählten (entsandten) fachkundigen Laienrichter:innen (nach Berufsgruppen geordnet und innerhalb derselben in alphabetischer Reihe durchnummeriert) beziehen:

Abt.	BG 1	BG 2	BG 3	BG 4	BG 5	BG 6	BG 7	BG 8 A + B	BG 9
7	1-12,25	1-4	1-10,24	1-5,13	1-20,44,45	1-7,19-21	1-6	1-7,18,19	1-10,27,28
16	13-24	5-11	11-23	6-12	21-43,50	8-18	7-13	7-17	11-26
44	32-44,26	16-20	31-41,25	17-22	56-76,46	26-35,22	19-25	26-32	37-47,29
45	45-56,27	21-25	42-52,26	23-27,14	77-97,47,48	36-45,23	26-32	33-38,20	48, 50-58,30
46	57-69,28	26-31	53-63,27	28-32,15	98-118,49	46-55,24	33-39	39-46,21	59-69,31
47	29,70-76	12-15	64-69,29,30	33-36	119-130	25,56-60	14-17	22,47-50	32,70-77
48	77-80,82-99	36-41,32	70-80,28	37-42, 40a	131-150,51,52	61-70	44-50,40	51-58,23	79-88,33
75	90-100,30	42-46,33	81-91	43-48	151-170,53,54	71-80	51-57,18,41	59-66,24	89-99,34,35
76	101-109,31	47-49,34	92-101	49-51,16	171-185,55	81-85	58-62,42	67-72,25	100-108,36
79	110-123	50-58,35	102-120,64	52-63	186-220	86-97	63-73,43	73-88	109-119,121-126

II) STRAFSACHEN

1) Geschworenengericht

A) Geschworenengericht ohne Jugendstrafsachen und Strafsachen Junger Erwachsener

Vorsitzende/r des Schwurgerichtshofes:	Stellvertreter:innen:	Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
<u>Dr. N. Hofer</u>	MMag. Dr. Rüßkamp Dr. Eberherr	Mag. Paul Mag. Angerer	Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 39 in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit Abt. 22
<u>Mag. Mair</u>	Mag. Paul Mag. Moser	Mag. Wallnöfer MMag. Dr. Rüßkamp	Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 39 in absteigender Reihenfolge, beginnend mit Abt. 28
<u>Mag. Paul</u>	Dr. N. Hofer MMag. Dr. Rüßkamp	Mag. Moser Mag. Posch	Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 39 in absteigender Reihenfolge, beginnend mit Abt. 38
<u>Mag. Moser</u>	Dr. Eberherr Mag. Obwieser	Mag. H. Hofer Mag. Mair	Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 39 in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit Abt. 25
<u>Mag. H. Hofer</u>	Dr. Santeler, LL.M. LL.M. Mag. Steffan	Dr. Schopper Dr. Lukasser	Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 39 in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit Abt. 24
<u>Dr. Santeler, LL.M. LL.M.</u>	Mag. H. Hofer Dr. Fleckl	Mag. Obwieser Mag. Wallnöfer	Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 39 in absteigender Reihenfolge, beginnend mit Abt. 39
<u>Dr. Fleckl</u>	Mag. Steffan Dr. Santeler, LL.M. LL.M.	Mag. Rohner Mag. Böhler	Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 39 in absteigender Reihenfolge, beginnend mit Abt. 33
<u>Mag. Steffan</u>	Dr. Fleckl Mag. H. Hofer	Dr. Santeler, LL.M. LL.M. Mag. Menardi	Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 39 in absteigender Reihenfolge, beginnend mit Abt. 37
<u>Dr. Eberherr</u>	Mag. Mair Dr. N. Hofer	Mag. H. Hofer Dr. Putz	Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 39 in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit Abt. 26
<u>Mag. Obwieser</u>	Mag. Moser Mag. Mair	Dr. Eberherr Dr. Fleckl	Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 39 in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit Abt. 29
<u>MMag. Dr. Rüßkamp</u>	Mag. Obwieser Mag. Paul	Dr. N. Hofer Mag. Steffan	Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 39 in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit Abt. 27

B) Geschworenengericht für Jugendstrafsachen und Strafsachen Junger Erwachsener

Vorsitzende/r des Schwurgerichtshofes:	Stellvertreter:innen:	Mitglieder:	Ersatzmitglieder
<u>Mag. H. Hofer</u>	Dr. Santeler, LL.M. LL.M. Mag. Steffan	Dr. Schopper Dr. Lukasser	Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 39 in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit Abt. 24
<u>Dr. Santeler, LL.M, LL.M.</u>	Mag. Hofer Dr. Fleckl	Mag. Obwieser Mag. Wallnöfer	Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 39 in absteigender Reihenfolge, beginnend mit Abt. 39
<u>Dr. Fleckl</u>	Mag. Steffan Dr. Santeler, LL.M. LL.M.	Mag. Rohner Mag. Böhler	Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 39 in absteigender Reihenfolge, beginnend mit Abt. 33
<u>Mag. Steffan</u>	Dr. Fleckl Mag. H. Hofer	Dr. Santeler, LL.M. LL.M. Mag. Menardi	Leiter:innen der Gerichtsabt. 22 bis 39 in absteigender Reihenfolge, beginnend mit Abt. 37

Die Geschworenengerichtssachen werden unter Verwendung des Aktenverteilsystems (DivA) den einzelnen Vorsitzenden zugewiesen. Für diese Zuweisung gelten folgende Grundsätze:

Die angefallenen Geschworenengerichtssachen werden laufend in das Aktenverteilsystem (DivA) eingetragen und gemäß dem jeweiligen Geschäftsbereich unter Berücksichtigung der bei den betroffenen Gerichts- und Geschäftsabteilungen ausgewiesenen Sonderzuständigkeiten (bei letzteren unter Anrechnung auf den allgemeinen Anfall) verteilt. Die Identifikation erfolgt dabei durch Angabe des (Erst-)Angeklagten.

Der Verteilung liegen folgende Aktentypen zu Grunde:

- Hv G Jugend (Geschworenengericht für Jugendstrafsachen und Strafsachen Junger Erwachsener)
- Hv G Sitte (Geschworenengericht für Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§ 107b Abs. 3a Z 3 und §§ 201 ff StGB)
- Hv G Fam (Geschworenengericht bei Verfahren wegen vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 ff StGB) sowie wegen §§ 99, 105, 106, 106a, 107, 107a, 107b, 107c und 109 StGB, sofern diese gegen Angehörige (§ 72 StGB) der oder des Angeklagten begangen worden sind)
- Hv G Terrorismus (Geschworenengericht bei Strafsachen wegen terroristischer Vereinigung gem § 278b StGB, terroristischer Straftaten gem § 278c StGB, Terrorismusfinanzierung gem § 278d StGB sowie nach den §§ 278e bis 278g StGB oder § 282a StGB)
- Hv G Allgemein (Geschworenengericht für allgemeine Strafsachen)

Diese Strafsachen (Aktentypen) werden einheitlich mit 100 Punkten bewertet, die Beteiligung im DivA erfolgt für diese Strafsachen nach Punkten. Die maximale Abweichung im DivA („Bandbreite“) wird mit 0 Punkten festgelegt.

Strafverfahren, welche strafbare Handlungen vor und nach Vollendung des 21. Lebensjahres ein- und desselben Angeklagten umfassen, sind unter dem Aktentyp Hv G Jugend zu erfassen, und zwar unabhängig davon, ob die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangene Tat zuständigkeitsbegründend ist.

Punkt II) 3) A) 1) letzter Satz gilt sinngemäß.

Für alle Fälle der Ausgeschlossenheit (z.B. § 43 Abs 1, 2 und 4 StPO, § 334 StPO) einer/s Richter:in/s, einer/s Vorsitzenden, einer/s zweiten Richter:in/s gem § 32 Abs 1a StPO, einer/s Ersatzrichter:in/s gem § 221 Abs 4 StPO gilt:

Deren Stellvertretung erfolgt nach der Vertretungsregelung der Gerichtsabteilung, in der der betreffende Akt zuerst angefallen ist. Die Vertretungsregelung dieser ersten Abteilung bleibt auch im Fall weiterer Rechtsgänge maßgeblich, wobei die Senatszusammensetzung jedoch nach den für die Geschäftsabteilung des mit der Strafsache schließlich betrauten Richters in der Geschäftsverteilung festgelegten Grundsätzen erfolgt, wobei maßgeblicher Zeitpunkt das Einlangen des Aktes bei der / beim schließlich mit der Strafsache betrauten Richter:in ist.

Bei Fällen der Ausgeschlossenheit nach § 43 Abs 4 StPO (Wiederaufnahmeanträge) gilt diese Vertretungsregelung mit der Maßgabe, dass sie sich nach der Abteilung richtet, in der das Verfahren zuvor abgeschlossen worden ist.

Es gilt jeweils die am Tage des Anfalles, der Entscheidung des Rechtsmittelgerichtes (bei Aufhebung durch eine Instanzentscheidung oder Verweisung gem § 334 StPO) bzw des Einlangens des Wiederaufnahmeantrages aktuelle Vertretungsregelung.

Bei Übertragung der Strafsache infolge Ausgeschlossenheit erfolgt diese unter Anrechnung auf den Anfall der/des Vertreterin/s durch direkte Zuteilung des Aktes im DivA. Bei der/beim ausgeschlossenen Richter:in ist ein manueller Aktenausgleich im DivA (Punkteabzug von 100) vorzunehmen.

Bei Ausgeschlossenheit wegen einer Aufhebung durch Instanzentscheidung oder Verweisung gem § 334 StPO erfolgt bei der/beim ausgeschlossenen Richter:in kein manueller Aktenausgleich im DivA.

Bei Ausgeschlossenheit wegen Wiederaufnahmeanträgen ist der Akt im Wege des DivA der/dem Richter:in, der/dem die Strafsache gemäß der Ausgeschlossenheitsentscheidung übertragen wurde, direkt zuzuteilen, und zwar unter dem Aktentyp Hv SC. Weitere Wiederaufnahmeanträge im selben Verfahren führen nicht zu einer neuerlichen Berücksichtigung im DivA, wenn bei der Entscheidung über den neuerlichen Wiederaufnahmeantrag noch derselbe/dieselbe Richter:in mitwirkt.

Im Falle der Bewilligung der Wiederaufnahme des Geschworenenverfahrens ist bei der/dem Richter:in, der/dem die Strafsache gemäß der Ausgeschlossenheitsentscheidung übertragen wurde, ein manueller Aktenausgleich im DivA in Form eines Punkteabzugs von 100 beim Aktentyp Hv SC und eine Direktzuteilung unter dem Aktentyp Hv G vorzunehmen.

Bei der/dem ausgeschlossenen Richter:in erfolgt in all diesen Fällen kein manueller Aktenausgleich im DivA.

Alle durch Urteil in I. Instanz abgeschlossenen Geschworenengerichtssachen der aufgelösten Gerichtsabteilungen (z.B. Gerichtsabteilungen 20, 21, 71, 72 und 73), in denen die/ der bisherige Vorsitzende nicht mehr dem Dienststand des Landesgerichtes Innsbruck angehört oder nicht mehr in Strafsachen tätig ist, werden vom Richter des LG Mag. Wallnöfer, bei Verhinderung vom Richter des LG Mag. Menardi, von den Leiter:innen der HV-Abteilungen (in aufsteigender Reihenfolge, nachfolgend der Gerichtsabteilung, in welcher das Verfahren zuletzt anhängig war), von den Mitgliedern des BI-Senates (in alphabetischer Reihenfolge) bzw. von den Leiter:innen der HR-Abteilungen (in aufsteigender Reihenfolge) weiterbearbeitet.

Weitere Ersatzmitglieder sind die Mitglieder des BI-Senates in alphabetischer Reihenfolge, sodann die/der Vorsitzende des BI-Senates.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer als einem Tag hat der (die) Vorsitzende das Einvernehmen mit dem betreffenden Mitglied herzustellen. Im Falle von Krankheit oder Urlaub des ständigen Mitgliedes ist es Sache des (der) Vorsitzenden, das nach der Geschäftsverteilung nachfolgende, nicht verhinderte Ersatzmitglied heranzuziehen, wobei von jener Vertretungsregelung auszugehen ist, die im Zeitpunkt des Einlangens des Aktes bei der/dem schließlich mit der Strafsache betrauten Vorsitzenden auszugehen ist.

Weitere Stellvertreter:innen sind:

bei II) 1) A) Geschworenengericht ohne Jugendstrafsachen und Strafsachen junger Erwachsener: die Leiter:innen der Gerichtsabteilungen 36, 27, 23 und 71 und dann die Leiter:innen der weiteren Gerichtsabteilungen (ohne Abt. 22, 25, 26, 30, 31, 32, 34) in aufsteigender Reihenfolge beginnend mit Abt 29.

bei II) 1) B) Geschworenengericht für Jugendstrafsachen und Strafsachen junger Erwachsener: die Leiter:innen der Gerichtsabteilungen 71, 23, 27 und 36 und dann die Leiter:innen der weiteren Gerichtsabteilungen ohne Abt. 22, 25, 26, 30, 31, 32, 34) in absteigender Reihenfolge beginnend mit Abt 39.

2) Vollzugsgericht

A) Vollzugssachen, soweit sie in Senatsbesetzung zu erledigen sind (z.B. § 162 Abs 3 StVG)

<u>Vorsitzende/r:</u> a) Mag. Rohner b) Mag. H. Hofer c) Dr. Schopper Hierbei werden die anfallenden Akten beginnend mit der Abteilung 21 alternierend den Abteilungen 21, 71 und 73 zugeteilt, wobei die Abteilung 73 bei jedem fünften Durchgang ausgelassen wird	<u>1. Stellvertreter:innen und 1. Mitglieder:</u> a) Mag. H. Hofer b) Dr. Schopper c) Mag. Rohner <u>2. Stellvertreter:innen und 2. Mitglieder:</u> a) Dr. Schopper b) Mag. Rohner c) Mag. H. Hofer	<u>weitere Stellvertreter:innen und Mitglieder:</u> Leiter:innen der Abteilung 34, 22, 25 – 29, 33, 37 – 39, 23, 24, 30 – 32
--	---	--

B) Vollzugssachen nach § 162 StVG, soweit Einzelrichterzuständigkeit begründet ist

<u>Einzelrichter:in:</u> a) Mag. Rohner b) Mag. H. Hofer c) Dr. Schopper Hierbei werden die anfallenden Akten beginnend mit der Abteilung 21 alternierend den Abteilungen 21, 71 und 73 zugeteilt, wobei die Abteilung 73 bei jedem fünften Durchgang ausgelassen wird	<u>Stellvertreter:innen:</u> a) Mag. H. Hofer b) Dr. Schopper c) Mag. Rohner	<u>weitere Stellvertreter:innen:</u> wie zu Punkt II) 2) A)
---	--	---

C)

Einzelrichtervollzugssachen mit Ausnahme der unter Pkt. B) genannten werden den Abteilungen 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39 unter Verwendung des Aktenverteilsystems (DivA) zugewiesen. Sollte bereits eine Vollzugssache des / der selben Strafgefangenen anhängig sein, so ist eine währenddessen weitere anfallende Vollzugssache der selben Gerichtsabteilung manuell zuzuweisen.

Die angefallenen Vollzugssachen werden laufend in das Aktenverteilsystem (DivA) eingetragen. Die Identifikation erfolgt dabei durch Angabe der / des (Erst-)Angeklagten/Verurteilten.

Der Verteilung liegt folgender Aktentyp zu Grunde:

- BE (Einzelrichtervollzugssachen)

Diese Strafsachen (dieser Aktentyp) werden mit 100 Punkten bewertet, die Beteiligung im DivA erfolgt für diese Strafsachen nach Punkten. Die maximale Abweichung im DivA („Bandbreite“) wird mit 0 Punkten festgelegt.

D)

Vollzugssachen nach § 16 Abs 3 StVG: Vollzugssachen nach § 16 Abs 3 StVG (Senatssachen) werden in der Gerichtsabteilung 21, Geschäftsabteilung 21 BI, Geschäftsbereich 4) bearbeitet. Auch vor dem 1.6.2021 bereits angefallene und noch nicht erledigte Akten werden in der Gerichtsabteilung 21, Geschäftsabteilung 21 BI, weiterbearbeitet, ebenso wie dort auch bereits erledigte Akten nachbearbeitet werden. Mag. H.Hofer ist 1. Stellvertreter und Dr. Schopper ist 2. Stellvertreterin von Mag. Rohner in diesem Geschäftsbereich. Die beiden Genannten werden abwechselnd als Beisitzer/in in der Gerichtsabteilung 21, Geschäftsabteilung 21 BI, eingesetzt, und zwar ist bei jeweils 5 übernommenen und neu anfallenden Akten Mag. H. Hofer 1. Beisitzer, bei den nächsten 4 Akten Dr. Schopper 1. Beisitzerin, bei den nächsten 5 Akten Mag. H. Hofer und so weiter; beide vertreten einander.

Fachkundige Laienrichter:innen und Ersatzlaienrichter:innen in der Gerichtsabteilung 21 in Vollzugssachen nach § 16 Abs 3 StVG:

1. Laienrichter:innen in Vollzugssachen gem. § 16 Abs 3 StVG idF VAJu, welche die JA Innsbruck betreffen:

Laienrichter: CI Gerhard Sueß
Stellvertreter:in: 1. AI Andreas Köck
2. AI Gerhard Stoppel
3. BI Michael Zerlauth
4. BI Reinhard Dobler
5. HR Mag. Dr. Cornelia Leitner

2. Laienrichter:innen in Vollzugssachen gem. § 16 Abs 3 StVG idF VAJu, welche die JA Feldkirch bzw. die Außenstelle Dornbirn betreffen:

Laienrichter: Oberstleutnant Martin Haas
Stellvertreter: 1. HR Mag. Reinhard Potocnik
2. Oberstleutnant Ing. Raimund Höß
3. Ksr Mag. Claudia Zangerl

E)

Vollzugssachen nach § 18c StVG: Vollzugssachen nach § 18c StVG (Senatssachen) werden in den Gerichtsabteilungen 21, Geschäftsabteilung 21 BE, Geschäftsbereich 5), sowie Gerichtsabteilungen 71, Geschäftsabteilung 71 BE, Geschäftsbereich c) und Gerichtsabteilung 73, Geschäftsabteilung 73 BE, Geschäftsbereich b) bearbeitet. Die anfallenden Akten werden beginnend mit der Abteilung 21 alternierend den Abteilungen 21, 71 und 73 zugeteilt, wobei die Abteilung 73 bei jedem fünften Durchgang ausgelassen wird.

Fachkundige Laienrichter:innen und Ersatzlaienrichter:innen in den Gerichtsabteilungen 21, 71 und 73 in Vollzugssachen nach § 18c StVG:

1. Laienrichter:innen aus dem Kreis der Anstaltsleiter:innen:

- Laienrichter:innen:
1. CI Gerhard Sueß
 2. AI Andreas Köck
 3. AI Gerhard Stoppel
 4. BI Michael Zerlauth
 5. BI Reinhard Dobler
 6. HR Mag. Dr. Cornelia Leitner

2. Laienrichter:innen aus dem Kreis der Bewährungshilfe:

- Laienrichter:innen:
1. DSA Stefan Mair
 2. Dominique Nußbaum
 3. Dr. Kristin Lechleitner-Androschin

3) Zu den Gerichts- und Geschäftsabteilungen 22 bis 29, 33, 34, 36 bis 39

A) Verteilungsgrundsätze

1) Sonderzuständigkeiten bestehen für:

- a) Jugendstrafsachen sowie Strafsachen junger Erwachsener;
- b) Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§ 107b Abs. 3a Z 3 und §§ 201 ff StGB);
- c) Verfahren wegen vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 ff StGB) sowie wegen §§ 99, 105, 106, 106a, 107, 107a, 107b, 107c und 109 StGB, sofern diese gegen Angehörige (§ 72 StGB) der oder des Angeklagten begangen worden sind;
- d) Verfahren wegen terroristischer Vereinigung gem § 278b StGB, terroristischer Straftaten gem § 278c StGB, Terrorismusfinanzierung gem § 278d StGB sowie nach den §§ 278e bis 278g StGB oder § 282a StGB)
- e) Berg-, Lawinen-, Kletter-, Seilbahn- und Schiunfälle;
- f) Mediensachen.

Eine früher genannte Zuständigkeit schließt jede später genannte Zuständigkeit aus.

2) Die Zuständigkeit der Fachabteilung geht bei Ideal- und Realkonkurrenz jener der allgemeinen Gerichtsabteilung auch dann vor, wenn das Spezialdelikt nicht der funktionellen Zuständigkeit des Gerichtshofes I. Instanz unterfiele.

3) Die den Richter:innen der Gerichtsabteilungen 22 – 29, 33, 34, 36 – 39 zukommenden Geschäfte werden unter Verwendung des Aktenverteilsystems (DivA) den einzelnen Abteilungen zugewiesen.

4) Für die Zuweisung gelten folgende Grundsätze:

Alle angefallenen Strafsachen und Feststellungs- und Entschädigungsanträge nach Art 7 § 3 bis § 5 des Budgetbegleitgesetzes 2024 (BGBl I 152/2023) eines Tages gem Punkt II) 3) A) 5) werden laufend, jedoch bis spätestens 9.00 Uhr des folgenden Arbeitstages, in das Aktenverteilsystem (DivA) eingetragen und gemäß dem jeweiligen Geschäftsbereich unter Berücksichtigung der bei den betroffenen Gerichts- und Geschäftsabteilungen ausgewiesenen Sonderzuständigkeiten (bei letzteren unter Anrechnung auf den allgemeinen Anfall) sowie nach Maßgabe des Ausmaßes der Verwendung gem Punkt II) 3) A) 6) verteilt. Die Identifikation erfolgt dabei durch Angabe der/des (Erst-)Angeklagten/Antragstellers.

5) Der Verteilung liegen folgende Aktentypen zu Grunde:

- Hv ER Allgemein (Einzelrichter für allgemeine Strafsachen)
- Hv ER Jugend (Einzelrichter für Jugendstrafsachen und Strafsachen Junger Erwachsener)
- Hv ER Sitte (Einzelrichter für strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung)
- Hv ER Fam (Einzelrichter für Verfahren wegen vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben [§§ 75 ff StGB] sowie wegen §§ 99, 105, 106, 106a, 107, 107a, 107b, 107c und 109 StGB, sofern diese gegen Angehörige [§ 72 StGB] der oder des Angeklagten begangen worden sind)
- HV ER Terrorismus (Einzelrichter für Strafsachen wegen terroristischer Vereinigung gem § 278b StGB, terroristischer Straftaten gem § 278c StGB, Terrorismusfinanzierung gem § 278d StGB sowie nach den §§ 278e bis 278g StGB oder § 282a StGB)
- Hv ER Berg (Einzelrichter für Berg-, Lawinen-, Kletter-, Seilbahn- und Schiunfälle)
- Hv ER Medien (Einzelrichter für Strafsachen nach dem Mediengesetz)
- Hv SC Allgemein (Schöffengericht für allgemeine Strafsachen)
- Hv SC Jugend (Schöffengericht für Jugendstrafsachen und Strafsachen Junger Erwachsener)
- Hv SC Sitte (Schöffengericht für strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung)
- Hv SC Fam (Schöffengericht für Verfahren wegen vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben [§§ 75 ff StGB] sowie wegen §§ 99, 105, 106, 106a, 107, 107a, 107b, 107c und 109 StGB, sofern diese gegen Angehörige [§ 72 StGB] der oder des Angeklagten begangen worden sind)
- Hv SC Terrorismus (Schöffengericht für Strafsachen wegen terroristischer Vereinigung gem § 278b StGB, terroristischer Straftaten gem § 278c StGB, Terrorismusfinanzierung gem § 278d StGB sowie nach den §§ 278e bis 278g StGB oder § 282a StGB)
- Hv SC Medien (Schöffengericht für Strafsachen nach dem Mediengesetz)
- Ns Entschäd (Feststellungs- und Entschädigungsanträge nach Art 7 § 3 bis § 5 des Budgetbegleitgesetzes 2024)

Diese Strafsachen (Aktentypen) werden mit Ausnahme des Aktentyps Ns Entschäd mit 100 Punkten bewertet. Der Aktentyp Ns Entschäd wird mit 40 Punkten bewertet. die Beteiligung im DivA erfolgt für diese Strafsachen nach Punkten. Die maximale Abweichung im DivA („Bandbreite“) wird mit 0 Punkten festgelegt.

6) Die Richter:innen in den Gerichtsabteilungen 22 – 29, 33, 34, 36 – 39 werden in Strafsachen jeweils mit 100 % verwendet, wobei folgende Ausnahmen festgelegt werden:

- a) Die/der Leiter:in der Gerichtsabteilung 25 wird beim Aktentyp Hv ER Allgemein, HV ER Sitte, Hv SC Allgemein, Hv SC Sitte und BE mit 50% verwendet.
- b) Die/der Leiter:in der Gerichtsabteilung 34 wird beim Aktentyp Hv ER Allgemein, HV ER Jugend, SC Allgemein, SC Jugend und BE mit 50% verwendet.

7) Strafverfahren, welche strafbare Handlungen vor und nach Vollendung des 21. Lebensjahres ein- und desselben Angeklagten umfassen, sind unter dem Aktentyp Hv ER Jugend bzw Hv SC Jugend zu erfassen, und zwar unabhängig davon, ob die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangene Tat zuständigkeitsbegründend ist.

8) Sonstige Grundsätze für die Verteilung:

Verfahren, die in ein bereits behängendes Verfahren einzubeziehen sind bzw. einbezogen werden, sind im DivA unter Anrechnung auf den Anfall manuell der Gerichts-/Geschäftsabteilung zuzuweisen, in welcher bereits ein (offenes) Verfahren behängt, soweit es sich nicht um ein einzubeziehendes oder einbezogenes bezirksgerichtliches Verfahren handelt. Bei der/Beim abtretenden Richter:in ist in diesen Fällen dann ein manueller Aktenausgleich im DivA (Punkteabzug von 100) vorzunehmen, wenn es zur Abtretung und Einbeziehung des gesamten Verfahrens durch die/den Richter:in einer anderen Gerichts-/Geschäftsabteilung kommt:

9) Ausgeschlossenheit:

Für alle Fälle der Ausgeschlossenheit (z.B. § 43 Abs 1, 2 und 4 StPO, § 334 StPO) einer/s Richter:in/s, einer/s Vorsitzenden, einer/s zweiten Richter:in/s gem § 32 Abs 1a StPO, einer/s Ersatzrichter:in/s gem § 221 Abs 4 StPO gilt:

Deren Stellvertretung erfolgt nach der Vertretungsregelung der Geschäftsabteilung, in der der betreffende Akt zuerst angefallen ist. Die Vertretungsregelung dieser ersten Abteilung bleibt auch im Fall weiterer Rechtsgänge maßgeblich, wobei die Senatszusammensetzung jedoch nach den für die Geschäftsabteilung der/des mit der Strafsache schließlich betrauten Richter:in/s in der Geschäftsverteilung festgelegten Grundsätzen erfolgt, wobei maßgeblicher Zeitpunkt das Einlangen des Aktes bei der / beim schließlich mit der Strafsache betrauten Richter:in ist.

Bei Fällen der Ausgeschlossenheit nach § 43 Abs 4 StPO (Wiederaufnahmeanträge) gilt diese Vertretungsregelung mit der Maßgabe, dass sie sich nach der Abteilung richtet, in der das Verfahren zuvor abgeschlossen worden ist.

Es gilt jeweils die am Tage des Anfalles, der Entscheidung des Rechtsmittelgerichtes (bei Aufhebung durch eine Instanzentscheidung oder Verweisung gem § 334 StPO) bzw. des Einlangens des Wiederaufnahmeantrages aktuelle Vertretungsregelung.

Bei Übertragung der Strafsache infolge Ausgeschlossenheit erfolgt diese unter Anrechnung auf den Anfall der/des Vertreter:in/s durch direkte Zuteilung des Aktes im DivA. Bei der/beim ausgeschlossenen Richter:in ist ein manueller Aktenausgleich im DivA (Punkteabzug von 100) vorzunehmen.

Bei Ausgeschlossenheit wegen einer Aufhebung durch Instanzentscheidung oder Verweisung gem. § 334 StPO und bei Ausgeschlossenheit aufgrund eines zulässigen Einspruchs gegen die Strafverfügung (§ 491 Abs 8 letzter Halbsatz StPO idF BGBl I 71/2014) erfolgt bei der/beim ausgeschlossenen Richter:in kein manueller Aktenausgleich im DivA.

Bei Ausgeschlossenheit wegen Wiederaufnahmeanträgen ist der Akt im Wege des DivA der/dem Richter:in, der/dem die Strafsache gemäß der Ausgeschlossenheitsentscheidung übertragen wurde, direkt zuzuteilen, und zwar unter dem Aktentyp Hv ER, wenn sich das Wiederaufnahmeverfahren auf ein Einzelrichterverfahren bezieht, und unter dem Aktentyp Hv SC, wenn sich das Wiederaufnahmeverfahren auf ein Schöffengericht bezieht. Weitere Wiederaufnahmeanträge im selben Verfahren führen nicht zu einer neuerlichen Berücksichtigung im DivA, wenn bei der Entscheidung über den neuerlichen Wiederaufnahmeantrag noch derselbe/dieselbe Richter:in mitwirkt.

Bei der/dem ausgeschlossenen Richter:in erfolgt in all diesen Fällen kein manueller Aktenausgleich im DivA.

10) a) Ausscheidung: Ausgeschiedene Verfahren verbleiben - ohne Anrechnung auf den Neuanfall - in der Geschäftsabteilung, in der die Ausscheidung beschlossen wurde.

b) Abgebrochene Strafsachen: Abgebrochene Strafsachen sind - ohne Anrechnung auf den Neuanfall - in der Geschäftsabteilung fortzusetzen, in der das Verfahren abgebrochen wurde.

c) Wird nach einer Beschlussfassung gemäß § 485 Abs 1 Z 1 StPO wegen sachlicher Unzuständigkeit des/der Einzelrichters/in oder Fällung eines Unzuständigkeitsurteiles des/der Einzelrichters/in (§ 488 Abs 3 erster Satz StPO) oder des Schöffengerichtes (§ 261 Abs 1 StPO) von der Staatsanwaltschaft in demselben Verfahren eine Anklage (§ 210 Abs 1 StPO) oder ein Antrag auf Unterbringung (§ 434 Abs 1 erster Satz StPO) von der Staatsanwaltschaft in demselben Verfahren eine Anklageschrift eingebracht, wird der Akt wie ein Neuanfall mittels DivA (Dienststellenverwaltungs- und Aktenverteilungssystem) zugewiesen.

d) Wird ein Strafantrag gemäß § 485 Abs 1 Z 2 StPO zurückgewiesen, wird das Hauptverfahren als beendet angesehen; es tritt in den Stand des Ermittlungsverfahrens. Bringt die Staatsanwaltschaft in demselben Verfahren einen neuen Strafantrag /eine neue Anklageschrift ein, wird der Akt wie ein Neuanfall mittels DivA (Dienststellenverwaltungs- und Aktenverteilungssystem) zugewiesen.

e) Zieht die Staatsanwaltschaft die eingebrachte Anklageschrift / den eingebrachten Strafantrag unter gleichzeitiger Einbringung einer neuen Anklageschrift/eines neuen Strafantrages zurück (§ 227 Abs 2 StPO), verbleibt das Verfahren in der (ursprünglichen) Gerichtsabteilung. Wird ein entsprechender Austausch vorgenommen, ist der Akt im DivA direkt zuzuteilen und gleichzeitig ein manueller Aktenausgleich zu veranlassen; dasselbe gilt, wenn es aufgrund eines Einspruches gegen die Anklageschrift zu einer Einbringung eines neuen Strafantrages/einer neuen Anklageschrift kommt.

11) Ist zu Pkt. 9) und 10) keine Gerichts-/Geschäftsabteilung mehr vorhanden, ist der betreffende Akt nach den allgemeinen Verteilungsgrundsätzen zuzuweisen. Gleiches gilt für die nach § 197 StPO abgebrochenen und später fortzusetzenden Verfahren sowie bei Entscheidungen über die Verlängerung der Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung bzw. Festnahme (sofern noch kein rechtskräftiges Urteil vorliegt) und für die nach dem 11. Hauptstück der StPO (Diversion §§ 198 ff StPO) vorläufig eingestellten und später nach gescheiterter Diversion fortzusetzenden Verfahren.

12) Rechtskräftig abgeschlossene Strafsachen:

Alle rechtskräftig abgeschlossenen Strafsachen, die aufgelassene Abteilungen betreffen, werden - ohne manuellen Aktenausgleich im DivA - wie folgt nach Anfangsbuchstaben im DivA direkt zugeteilt:

Gerichtsabteilung 22: D und St	Gerichtsabteilung 27: B, I und O	Gerichtsabteilung 36: G, Pa bis Pf, R, und X
Gerichtsabteilung 23: J und M	Gerichtsabteilung 28: U, Pm bis Pz	Gerichtsabteilung 37: K, Ti bis Tz und Y
Gerichtsabteilung 24: E und S	Gerichtsabteilung 29: A , H und N	Gerichtsabteilung 38: C, Q, Pg bis Pl und Z
Gerichtsabteilung 25 Ta bis Th und W	Gerichtsabteilung 33: Fj bis Fz	Gerichtsabteilung 39: L und V
Gerichtsabteilung 26: F, (ohne Fj bis Fz)	Gerichtsabteilung 34: Sch und Sp	

13) Bei Verhandlungen mit einer/em zweiten Richter:in gem. § 32 Abs 1a StPO (beisitzende/r Berufsrichter:in) und/oder einer/einem Richter:in nach § 221 Abs 4 StPO (Ersatzrichter:in) hat der/die Vorsitzende das Einvernehmen mit dem/der beisitzenden Berufsrichter:in und/oder Ersatzrichter:in herzustellen. Im Falle von Krankheit oder Urlaub des/der ständigen beisitzenden Berufsrichter:in/richters und/oder Ersatzrichter:in/richters ist es Sache des/der Vorsitzenden, die/den nach der Geschäftsverteilung nachfolgende/n, nicht verhinderte/n Berufsrichter:in und/oder Ersatzrichter:in heranzuziehen, wobei von jener Vertretungsregelung auszugehen ist, die im Zeitpunkt des Einlangens des Aktes bei der/dem schließlich mit der Strafsache betrauten Vorsitzenden in Geltung war.

B)

Weitere Ersatzmitglieder sind die Mitglieder des BI-Senats in alphabetischer Reihenfolge, sodann die Vorsitzende des BI-Senats.

4) Zu den Gerichtsabt. 30, 31, 32 und 34 (GA 57) – Einzelrichter:innen im Ermittlungsverfahren

Verteilungsgrundsätze

1) Sonderzuständigkeiten bestehen für

- a) Auslieferungssachen, Verfahren zur Überstellung an die internationalen Gerichte und den Internationalen Strafgerichtshof und Verfahren zur Übergabe an das Ausland aufgrund eines europäischen Haftbefehles nach EU-JZG
- b) Jugendstrafsachen einschließlich Strafsachen junger Erwachsener
- c) Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§ 107b Abs. 3a Z 3 und §§ 201 ff StGB)
- d) Verfahren wegen vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 ff StGB) sowie wegen §§ 99, 105, 106, 106a, 107, 107a, 107b, 107c und 109 StGB, sofern diese gegen Angehörige (§ 72 StGB) der oder des Angeklagten begangen worden sind
- e) Verfahren wegen terroristischer Vereinigung (§ 278b StGB), terroristischer Straftaten (§ 278c StGB), Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB), nach den §§ 278e bis 278g StGB oder § 282a StGB (terroristischer Strafsachen)
- f) Mediensachen

Eine früher genannte Zuständigkeit schließt jede später genannte Zuständigkeit aus.

- 2) Die Sonderzuständigkeit geht bei Ideal- und Realkonkurrenz jener der allgemeinen Gerichtsabteilung auch dann vor, wenn das Spezialdelikt nicht der funktionellen Zuständigkeit des Gerichtshofes I. Instanz unterliefe.
- 3) Die den Richter:innen der Gerichtsabteilungen 30 - 32 zukommenden Geschäfte werden unter Verwendung des Aktenverteilsystems (DivA) den einzelnen Abteilungen zugewiesen.
- 4) Für die Zuweisung gelten folgende Grundsätze:
 - a) Alle Anträge der Staatsanwaltschaft (auf Bewilligung staatsanwaltschaftlicher Anordnungen, auf Tatrekonstruktion, kontradiktorische Vernehmung) besonderer Dringlichkeit sind unverzüglich in das Aktenverteilsystem (DivA) einzutragen und werden gemäß dem jeweiligen Geschäftsbereich unter Berücksichtigung der bei den betroffenen Gerichts- und Geschäftsabteilungen ausgewiesenen Sonderzuständigkeiten (bei letzteren unter Anrechnung auf den allgemeinen Anfall) sowie nach Maßgabe des Ausmaßes der Verwendung gem. Punkt II) 4) 6) verteilt.
 - b) Alle übrigen Haft- und Rechtsschutzsachen und Anträge auf einen Beitrag zu den Verteidigungskosten im Ermittlungsverfahren gem. § 196a Abs 1 StPO eines Tages gem. Punkt II) 4) 5) werden laufend in das Aktenverteilsystem (DivA) eingetragen und gemäß dem jeweiligen Geschäftsbereich unter Berücksichtigung der bei den betroffenen Gerichts- und Geschäftsabteilungen ausgewiesenen Sonderzuständigkeiten (bei letzteren unter Anrechnung auf den allgemeinen Anfall) sowie nach Maßgabe des Ausmaßes der Verwendung gem Punkt II) 4) 6) verteilt.

Die Identifikation erfolgt dabei durch Angabe des (Erst-)Beschuldigten.

- 5) Der Verteilung liegen folgende Aktentypen zu Grunde:

- a) HR Allgemein (allgemeine Haft- und Rechtsschutzsachen)
- b) HR Auslieferung (Auslieferungssachen, Verfahren zur Überstellung an die internationalen Gerichte und den Internationalen Strafgerichtshof und Verfahren zur Übergabe an das Ausland aufgrund eines europäischen Haftbefehles nach EU-JZG)
- c) HR Jugend (Jugendstrafsachen und Strafsachen Junger Erwachsener)
- d) HR Sitte (Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung)
- e) HR Fam (vorsätzlich begangene strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 ff StGB) sowie wegen §§ 99, 105, 106, 106a, 107, 107a, 107b, 107c und 109 StGB, sofern diese gegen Angehörige (§ 72 StGB) der oder des Angeklagten begangen worden sind
- f) HR Terrorismus (Strafsachen wegen terroristischer Vereinigung gem § 278b StGB, terroristischer Straftaten gem § 278c StGB, Terrorismusfinanzierung gem § 278d StGB sowie nach den §§ 278e bis 278g StGB oder § 282a StGB)

g) HR Medien (Strafsachen nach dem Mediengesetz)

Diese Sachen (Aktentypen) werden einheitlich mit 100 Punkten bewertet, die Beteiligung im DivA erfolgt für diese Strafsachen nach Punkten. Die maximale Abweichung im DivA („Bandbreite“) wird mit 0 Punkten festgelegt.

- 6) Die Richter:innen in den Gerichtsabteilungen 30 – 32 werden in Strafsachen jeweils mit 100 % verwendet. Die/Der Leiter:in der Gerichtsabteilung 34, Geschäftsabteilung 57, wird mit 50% verwendet.
- 7) Strafverfahren, welche strafbare Handlungen vor und nach Vollendung des 21. Lebensjahres ein- und desselben Verdächtigen/Angeklagten umfassen, sind unter dem Aktentyp HR Jugend zu erfassen, und zwar unabhängig davon, ob die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangene Tat zuständigkeitsbegründend ist.
- 8) Für alle Fälle der Ausgeschlossenheit gilt: Deren Stellvertretung erfolgt nach der Vertretungsregelung der Gerichtsabteilung, in der der betreffende Akt zuerst angefallen ist. Bei Übertragung der Strafsache infolge Ausgeschlossenheit erfolgt diese unter Anrechnung auf den Anfall der/des Vertreterin/s durch direkte Zuteilung des Aktes im DivA. Bei der/beim ausgeschlossenen Richter:in ist ein manueller Aktenausgleich im DivA (Punkteabzug von 100) vorzunehmen.
- 9) Wird ein Akt wegen nachträglich bekannt gewordener Sonderzuständigkeit auf eine andere Abteilung übertragen, erfolgt dies nach den dargestellten Verteilungsgrundsätzen durch Direktzuteilung im DivA. Ein manueller Aktenausgleich in der bisherigen Abteilung erfolgt dann nicht, wenn in dieser bereits eine Beschlussfassung erfolgt ist.
- 10) Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, die gem § 26 Abs 1 StPO von der Staatsanwaltschaft gemeinsam zu führen sind [wenn also ein Beschuldigter der Begehung mehrerer strafbarer Handlungen verdächtig ist oder mehrere Personen an derselben strafbaren Handlung beteiligt sind (§ 12 StGB) oder wenn mehrere Personen der Begehung strafbarer Handlungen verdächtig sind, die sonst in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen], sind im DivA unter Anrechnung auf den Anfall manuell der Gerichts-/Geschäftsabteilung zuzuweisen, in welcher bereits ein offenes Verfahren behängt. Im Falle der Ausscheidung gem § 27 StPO durch die Staatsanwaltschaft verbleibt das ausgeschiedene Verfahren in der Gerichtsabteilung, in der die Ausscheidung erfolgt ist, und zwar unter Anrechnung auf den Anfall durch direkte Zuteilung des Aktes im DivA.
- 11) Abgebrochene Strafsachen sind - ohne Zuweisung im DivA - in der Gerichtsabteilung fortzusetzen in der sie angefallen sind.
- 12) Ist zu Pkt. 10) keine Gerichtsabteilung mehr vorhanden, ist der betreffende Akt nach den dargestellten Verteilungsgrundsätzen im DivA zuzuweisen.
- 13) Registermäßig vor dem 1.1.2008 erledigte Strafsachen sind nach den dargestellten Verteilungsgrundsätzen im DivA zuzuweisen.
- 14) Die von den Richter:innen der Gerichtsabteilungen 30 – 32 und 34 (GA 57) zu bearbeitenden in das Ns-Register einzutragenden Anträge/Eingaben werden ebenfalls unter Verwendung des Aktenverteilsystems (DivA) den einzelnen Abteilungen zugewiesen.

Dieser Verteilung liegen folgende Aktentypen zu Grunde:

- a) Ns Allgemein (allgemeine Haft- und Rechtsschutzsachen)
- b) Ns Auslieferung (Auslieferungssachen, Verfahren zur Überstellung an die internationalen Gerichte und den Internationalen Strafgerichtshof und Verfahren zur Übergabe an das Ausland aufgrund eines europäischen Haftbefehles nach EU-JZG)
- c) Ns Jugend (Jugendstrafsachen und Strafsachen Junger Erwachsener)
- d) Ns Sitte (strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§ 107b Abs. 3a Z 3 und §§ 201 ff StGB))
- e) Ns Fam (vorsätzlich begangene strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 ff StGB) sowie wegen §§ 99, 105, 106, 106a, 107, 107a, 107b, 107c und 109 StGB, sofern diese gegen Angehörige (§ 72 StGB) der oder des Angeklagten begangen worden sind)
- f) Ns Terrorismus (Strafsachen wegen terroristischer Vereinigung (§ 278b StGB), terroristischer Straftaten (§ 278c StGB), Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB), nach den §§ 278e bis 278g StGB oder § 282a StGB (terroristischer Strafsachen))
- g) Ns Medien (Strafsachen nach dem Mediengesetz)

h) Ns Auskunft (Auskunftsbegehren gem § 89q GOG)

Diese Sachen (Aktentypen) werden einheitlich mit 100 Punkten bewertet, die Beteiligung im DivA erfolgt für diese Strafsachen nach Punkten. Die maximale Abweichung im DivA („Bandbreite“) wird mit 0 Punkten festgelegt.

III) NOTGESCHÄFTSVERTEILUNG IM FALL EINES BLACKOUTS **[EridBMJ vom 11.9.2023, GZ 2023-0.284.971]**

- 1) Im Fall eines Blackouts, also eines überregionalen, länger andauernden Stromausfalls mit voraussichtlich weitreichenden Folgen für die Infrastruktur und die Bevölkerung, hört die Tätigkeit des Gerichts (iSd § 161 Abs 1 ZPO) auf; sie ist mit Ausnahme eines Notgeschäftsbetriebs eingestellt. Der Eintritt des Blackout-Falls wird am Haupteingang des Gerichts durch Aushang bekannt gemacht.
- 2) Für den Zuständigkeitsbereich „Haftsachen und bedingte Entlassungen“ ist für diesen Fall in der Justizanstalt Innsbruck ein Notbetrieb eingerichtet.
- 3) Die während des Blackouts anfallenden Haft- und Rechtsschutzsachen sowie in die Zuständigkeit der/des Einzelrichterin/s fallende Vollzugssachen werden vom Leiter der Gerichtsabteilung 32 bearbeitet. Für die Stellvertretung des Leiters der Gerichtsabteilung 32 gilt die Regelung der Geschäftsverteilung.

IV) AKTENZUWEISUNGEN

1)

Gemäß Beschluss des Personalsenats vom 21.1.2026, 200 Jv 687/25 s, werden die mit 1.2.2026 in der Gerichtsabteilung 6 in der VJ offenen Akten, die nicht zur Urteilsausfertigung geschlossen sind, in denen die Widerrufsfrist für einen bedingten Vergleich noch offen ist und in denen keine Tagsatzung anberaumt ist, mit 1.2.2026 dahingehend verteilt, dass abwechselnd, beginnend mit dem in der VJ chronologisch ältesten, jeweils ein betroffener Akt der Gerichtsabteilung 66 und ein Akt der Gerichtsabteilung 84 zugewiesen wird.

2)

Gemäß Beschluss des Personalsenats vom 21.1.2026, 200 Jv 687/25 s, werden der Gerichtsabteilung 28 – jeweils ohne Anrechnung auf den Anfall – der erste im Februar 2026 anfallende Akt des Aktentyps Hv G Allgemein (Geschworenengericht für allgemeine Strafsachen) und die ersten beiden ab Februar 2026 anfallenden Haftakten des Aktentyps Hv SC Allgemein (Schöffengericht für allgemeine Strafsachen) sowie die ersten drei ab April 2026 anfallenden Haftakten des Aktentyps Hv SC Allgemein (Schöffengericht für allgemeine Strafsachen) übertragen.

3)

Gemäß Beschluss des Personalsenats vom 25.3.2026, 200 Jv 670/25s, werden von den mit Ablauf des 31.3.2026 in der Gerichtsabteilung 6 offen anhängigen Akten – außerhalb der DivA – mit 1.4.2026 ausgehend von dem in der VJ chronologisch ältesten der jeweils zweite Akt der Gerichtsabteilung 66 zugewiesen.

Die in der Gerichtsabteilung 84 mit Ablauf des 31.3.2026 anhängigen Akten werden – außerhalb der DivA – an die Gerichtsabteilung 6 übertragen und sind dort weiter zu bearbeiten.

4)

Gemäß Beschluss des Personalsenats vom 24.6.2026, 200 Jv 311/26 y, werden die ersten 20 ab 25.6.2026 anfallenden Rechtsmittel der streitigen Gerichtsbarkeit, Rekurse in Exekutions-, Grenzerneuerungs- und Grenzberichtigungssachen; Rekurse im außerstreitigen Verfahren nach dem HeizKG, dem MRG, dem LPG, dem WEG, WGG, WWG sowie Rekurse in Winkelschreibersachen, die nicht nach der Geschäftsverteilung zwingend in den Senaten 2 – 5 zu bearbeiten sind, der Gerichtsabteilung 1 zugewiesen werden.

5)

Gemäß Beschluss des Personalsenats vom 15.7.2026, 200 Jv 293/26g, wurden betreffend die Gerichtsabteilung 38 ab 16.07.2026 bis auf Weiteres eine Einlaufsperre angeordnet, der Leiter der Gerichtsabteilung 38 RidLG Dr. Norbert Hofer vom 16.07.2026 bis auf Weiteres von Stellvertretungs- und Beisitztätigkeiten befreit die Strafsachen 38 Hv 80/26w und 38 Hv 94/26d des Landesgerichts Innsbruck sowie die Strafsache 38 Hv 157/25t des Landesgerichts Innsbruck über das Aktenverteilsystem (DivA) mit Anrechnung auf den Anfall neu zugewiesen. Gemäß Beschluss des Personalsenats vom 22.7.2026, 200 Jv 367/26h, ist die Strafsache 38 Hv 84/26h LG Innsbruck über das Aktenverteilsystem (DivA) mit Anrechnung auf den Anfall neu zuzuweisen.

6)

Gemäß Beschluss des Personalsenats vom 22.7.2026, 200 Jv 367/26h, werden per 1.8.2026 sämtliche Verfahren der Gerichtsabteilung 85 ohne Anrechnung auf den Anfall in die Gerichtsabteilung 6 übertragen. Gleichzeitig wurde ein Einlaufsperre bis zum Ablauf des 31.03.2027 beschlossen. In den ehem. Verfahren 84 Cg 52/26 w (ehem. 67 Cg 22/14 s), 84 Cg 42/26 z (ehem. 8 Cg 94/19 b), 84 Cg 43/26x (ehem. 8 Cg 47/23 x), 84 Cg 49/26 d (ehem. 43 Cg 35/23 i) und 84 Cg 51/26 y (ehem. 43 Cg 85/23 t) sind Stellvertreter die Leiter:innen der abgebenden Abteilungen.

Innsbruck, am 24. August 2026
Der Präsident des Landesgerichts
Dr. Andreas Stutter